

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

29. Jahrgang

Wittmund, den 30. Dezember 2008

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallentsorgungssatzung) 62
- Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates für den Landkreis Wittmund ... 69
- Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung der Kindertagespflege 70

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2008 71
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2008 71
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2008 72
2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2008 72
- Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog (Kurbeitragssatzung) 73
- Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) ... 73
- Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem 74
- Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem ... 74
- Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Friedeburg 75
- Bekanntmachung der Gemeinde Langeoog betr. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 76
- Bekanntmachung der Gemeinde Langeoog betr. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 76
- Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel betr. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 76
- Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Werdum (Hebesatzsatzung) 76
2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ochtersum 76
2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schweindorf 77
4. Änderungssatzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Wittmund 77
- Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wittmund 80
1. Änderungssatzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages 82
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Schmutzwasserkanal) 82
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Regenwasserkanal) 83
- Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen 83

- Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Friedeburg über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) ... 83
- Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Esens über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer 83
- Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Moorweg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer 84
- Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer 84
- Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Werdum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer 85
- A. Bebauungsplan Nr. 4.1 „Dörpstedt - 1. Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 57, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung 86
- B. 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem 86
- Bauleitplanung der Gemeinde Spiekeroog
6. Änderung des Flächennutzungsplanes Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 3 Baugesetzbuch sowie Bebauungsplan „Dorf“ und Bebauungsplan „Achter“ Diek“ Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch 86
- Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund Bebauungsplan 6.1/B 88 „Jann-Berghaus-Straße/ Eisenbahntrasse“ mit örtlichen Bauvorschriften und dritte Berichtigung des Flächennutzungsplanes, hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ... 89
- Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund Bebauungsplan 6.1/B 93 „Erweiterung des Gewerbegebietes Ost im Bereich der Aseler Straße“, hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ... 89
- Bauleitplanung in der Ortschaft Ardorf Erste Änderung des Bebauungsplanes 6.2/B 15 „Biogasanlage südöstlich der Kläranlage Ardorf“, hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ... 90
- Bauleitplanung in der Ortschaft Burhaffe Erste Änderung des Bebauungsplanes 6.4/B 1 (neu) „Raiffeisenstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften, hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ... 90
- Bauleitplanung in der Ortschaft Burhaffe Zweite Änderung des Bebauungsplanes 6.4/B 11 „Mullbarger Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften und fünfte Berichtigung des Flächennutzungsplanes, hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ... 91
- Bekanntmachung von Bauleitplänen der Gemeinde Friedeburg 91
- Bekanntmachung über die
1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerholt 93
- Öffentliche Bekanntmachung der Behörde für Geo-information, Landentwicklung und Liegenschaften, Amt für Landentwicklung Aurich in der Flurbereinigung Wittmund-Nord, Vorzeitige Ausführungsanordnung ... 93
- Öffentliche Bekanntmachung der Behörde für Geo-information, Landentwicklung und Liegenschaften, Amt für Landentwicklung Aurich in der Flurbereinigung Carolinensiel, Einleitungsbeschluss 94
- Öffentliche Bekanntmachung der Behörde für Geo-information, Landentwicklung und Liegenschaften, Amt für Landentwicklung Aurich betr. vorläufige Besitz-einweisung in der Flurbereinigung Dunum 95

I. Bekanntmachungen des Landkreises

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2008 (Nds. GVBl. S. 127), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund vom 06.11.1997 beschlossen:

§ 1

- Im § 2 Abs. 3 Buchst. c) wird die Bezeichnung der Rechtsgrundlage geändert: „Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung) vom 4.7.1998“ wird ersetzt durch „Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung) vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214)“.
- Der § 2 Abs. 3 Buchst. d) wird wie folgt neu gefasst:
„Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung vom 21.8.1998) ausgeschlossen.“
- Im § 2 Abs. 6 werden die Worte „der Bezirksregierung Weser-Ems“ ersetzt durch
„des Niedersächsischen Umweltministeriums“.
- Im § 5 Abs. 1 wird die Ziffer 9. wie folgt gefasst:
„Elektro- und Elektronikgeräte (Elektroschrott), § 14“.
- § 14 erhält folgende neue Überschrift:
„Elektroaltgeräte (Elektroschrott)“.
- § 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Elektroschrott im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte, wie z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informationstechnik- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte.“
- § 16 erhält folgende neue Überschrift:
„Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)“.
- Im § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „besonders überwachungsbedürftigen“ ersetzt durch
„gefährlichen“.
- Im § 16 Abs. 1 Satz 2 wird die Bezeichnung der Rechtsgrundlage „Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vom 10.9.1996 (BGBl. I S. 1366)“ ersetzt durch
„Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379)“.
- Die Anlage zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund vom 13.07.2005 wird durch die dieser Änderungsatzung beiliegende Anlage „Negativkatalog“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Wittmund, den 17. Dezember 2008

(L. S.)

Schultz
Landrat

Negativkatalog Landkreis Wittmund

Stand: 05.10.2007

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss A = Ja J = bedingt
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	A

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss A = Ja J = bedingt
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
01 03 04	säurebildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	A
01 03 05	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	A
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	A
01 03 07	andere gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	A
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	A
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	A
01 03 99	Abfälle a. n. g.	A
01 04 07	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 99	Abfälle a. n. g.	A
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	A
01 05 05	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	A
01 05 06	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
01 05 99	Abfälle a. n. g.	A
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	A
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	A
02 01 08	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	A
02 01 99	Abfälle a. n. g.	A
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 02 99	Abfälle a. n. g.	A
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	A
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	A
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 03 99	Abfälle a. n. g.	A
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	A
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 04 99	Abfälle a. n. g.	A
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 05 99	Abfälle a. n. g.	A
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A

<i>Abfall- schlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>	<i>Ausschluss A = Ja J = bedingt</i>	<i>Abfall- schlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>	<i>Ausschluss A = Ja J = bedingt</i>
02 06 99	Abfälle a. n. g.	A	05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	A
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	A	05 06 99	Abfälle a. n. g.	A
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	J	05 07 01	quecksilberhaltige Abfälle	A
02 07 99	Abfälle a. n. g.	A	05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	A
03 01 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	A	05 07 99	Abfälle a. n. g.	A
03 01 99	Abfälle a. n. g.	A	06 01 01	Schwefelsäure und schweflige Säure	A
03 02 01	halogenfreie organische Holzschutzmittel	A	06 01 02	Salzsäure	A
03 02 02	chlororganische Holzschutzmittel	A	06 01 03	Flusssäure	A
03 02 03	metallorganische Holzschutzmittel	A	06 01 04	Phosphorsäure und phosphorige Säure	A
03 02 04	anorganische Holzschutzmittel	A	06 01 05	Salpetersäure und salpetrige Säure	A
03 02 05	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A	06 01 06	andere Säuren	A
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	A	06 01 99	Abfälle a. n. g.	A
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	A	06 02 01	Calciumhydroxid	A
03 03 05	Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling	A	06 02 03	Ammoniumhydroxid	A
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	A	06 02 04	Natrium- und Kaliumhydroxid	A
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	A	06 02 05	andere Basen	A
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	A	06 02 99	Abfälle a. n. g.	A
03 03 99	Abfälle a. n. g.	A	06 03 11	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	A
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A	06 03 13	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	A
04 01 02	geäschertes Leimleder	A	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	A
04 01 03	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	A	06 03 15	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	A
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	A	06 03 99	Abfälle a. n. g.	A
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	A	06 04 03	arsenhaltige Abfälle	A
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A	06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle	A
04 01 99	Abfälle a. n. g.	A	06 04 05	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	A
04 02 14	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	A	06 04 99	Abfälle a. n. g.	A
04 02 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	A	06 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
04 02 19	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	06 06 02	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	A
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	A	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	A
04 02 99	Abfälle a. n. g.	A	06 06 99	Abfälle a. n. g.	A
05 01 02	Entsalzungsschlämme	A	06 07 01	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	A
05 01 03	Bodenschlämme aus Tanks	A	06 07 02	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	A
05 01 04	saure Alkylschlämme	A	06 07 03	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	A
05 01 05	verschüttetes Öl	A	06 07 04	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	A
05 01 06	öhlartige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	A	06 07 99	Abfälle a. n. g.	A
05 01 07	Säureteere	A	06 08 02	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	A
05 01 08	andere Teere	A	06 08 99	Abfälle a. n. g.	A
05 01 09	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	A
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	A	06 09 03	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	A
05 01 11	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A	06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	A
05 01 12	säurehaltige Öle	A	06 09 99	Abfälle a. n. g.	A
05 01 15	gebrauchte Filtertone	A	06 10 02	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung	A	06 10 99	Abfälle a. n. g.	A
05 01 17	Bitumen	A	06 11 99	Abfälle a. n. g.	A
06 01 05	Salpetersäure und salpetrige Säure	A	06 13 01	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	A
05 01 99	Abfälle a. n. g.	A	06 13 02	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	A
05 06 01	Säureteere	A	06 13 04	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	A
05 06 03	andere Teere	A	06 13 05	Ofen- und Kaminruß	A
			06 13 99	Abfälle a. n. g.	A
			07 01 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
			07 01 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
			07 01 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
			07 01 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
			07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A

<i>Abfall- schlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>	<i>Ausschluss A = Ja J = bedingt</i>	<i>Abfall- schlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>	<i>Ausschluss A = Ja J = bedingt</i>
07 01 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A	07 05 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A	07 05 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 01 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	07 05 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	A	07 05 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 99	Abfälle a. n. g.	A	07 05 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	07 05 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	A
07 02 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	07 05 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A	07 05 99	Abfälle a. n. g.	A
07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A	07 06 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A	07 06 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A	07 06 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	07 06 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	A	07 06 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 02 14	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	A	07 06 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 16	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	A	07 06 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 99	Abfälle a. n. g.	A	07 06 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 03 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	A
07 03 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	07 06 99	Abfälle a. n. g.	A
07 03 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	07 07 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A	07 07 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A	07 07 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A	07 07 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A	07 07 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	07 07 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	A	07 07 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 99	Abfälle a. n. g.	A	07 07 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	A
07 04 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	07 07 99	Abfälle a. n. g.	A
07 04 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A	08 01 13	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A	08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A
07 04 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A	08 01 15	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
07 04 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	A
07 04 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	08 01 17	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	A	08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	A
07 04 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	08 01 19	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
07 04 99	Abfälle a. n. g.	A			
07 05 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 05 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			

<i>Abfall- schlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>	<i>Ausschluss A = Ja J = bedingt</i>	<i>Abfall- schlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>	<i>Ausschluss A = Ja J = bedingt</i>
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	A	10 01 13	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	A
08 01 21	Farb- oder Lackentfernerabfälle	A	10 01 14	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 99	Abfälle a. n. g.	A	10 01 16	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	A	10 01 18	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 02 99	Abfälle a. n. g.	A	10 01 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	A	10 01 22	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	A	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	A
08 03 12	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	10 01 99	Abfälle a. n. g.	A
08 03 14	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A	10 02 07	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	A	10 02 10	Walzzunder	A
08 03 16	Abfälle von Ätzlösungen	A	10 02 11	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
08 03 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	10 02 13	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	A	10 02 99	Abfälle a. n. g.	A
08 03 19	Dispersionsöl	A	10 03 04	Schlacken aus der Erstsammelze	A
08 03 99	Abfälle a. n. g.	A	10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	A
08 04 09	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A	10 03 08	Salzschlacken aus der Zweitsammelze	A
08 04 11	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A	10 03 09	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze	A
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	A	10 03 15	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	A
08 04 13	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	A
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A	10 03 17	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
08 04 15	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	A
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	A	10 03 19	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
08 04 17	Harzöle	A	10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	A
08 04 99	Abfälle a. n. g.	A	10 03 21	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlentstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 05 01	Isocyanatabfälle	A	10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlentstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	A
09 01 01	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	A	10 03 23	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
09 01 02	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	A	10 03 25	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
09 01 03	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	A	10 03 27	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
09 01 04	Fixierbäder	A	10 03 29	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	A
09 01 05	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	A	10 03 99	Abfälle a. n. g.	A
09 01 06	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	A	10 04 01	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)	A
09 01 11	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	A	10 04 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)	A
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	A	10 04 03	Calciumarsenat	A
09 01 13	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	A	10 04 04	Filterstaub	A
09 01 99	Abfälle a. n. g.	A	10 04 05	andere Teilchen und Staub	A
10 01 04	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	A	10 04 06	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	A	10 04 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	A	10 04 09	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 01 09	Schwefelsäure	A	10 04 99	Abfälle a. n. g.	A
			10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)	A
			10 05 03	Filterstaub	A
			10 05 05	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A

<i>Abfall- schlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>	<i>Ausschluss A = Ja J = bedingt</i>	<i>Abfall- schlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>	<i>Ausschluss A = Ja J = bedingt</i>
10 05 06	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A	10 12 09	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 05 08	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A	10 12 11	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	A
10 05 10	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A	10 12 99	Abfälle a. n. g.	A
10 05 99	Abfälle a. n. g.	A	10 13 09	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	A
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	A
10 06 03	Filterstaub	A	10 13 12	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 06 06	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A	10 13 99	Abfälle a. n. g.	A
10 06 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A	10 14 01	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	A
10 06 09	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A	11 01 05	saure Beizlösungen	A
10 06 99	Abfälle a. n. g.	A	11 01 06	Säuren a. n. g.	A
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A	11 01 07	alkalische Beizlösungen	A
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A	11 01 08	Phosphatierschlämme	A
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A	11 01 09	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A	11 01 11	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 07 07	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	A
10 07 99	Abfälle a. n. g.	A	11 01 13	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 08 08	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A	11 01 15	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 08 10	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A	11 01 16	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
10 08 12	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A	11 01 98	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 08 15	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A	11 01 99	Abfälle a. n. g.	A
10 08 17	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	11 02 02	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	A
10 08 19	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A	11 02 05	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 08 99	Abfälle a. n. g.	A	11 02 07	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 05	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A	11 02 99	Abfälle a. n. g.	A
10 09 07	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A	11 03 01	cyanidhaltige Abfälle	A
10 09 09	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A	11 03 02	andere Abfälle	A
10 09 11	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A	11 05 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 09 13	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A	11 05 04	gebrauchte Flussmittel	A
10 09 15	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A	11 05 99	Abfälle a. n. g.	A
10 09 99	Abfälle a. n. g.	A	12 01 06	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
10 10 05	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A	12 01 07	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
10 10 07	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A	12 01 08	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
10 10 09	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A	12 01 09	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
10 10 11	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A	12 01 10	synthetische Bearbeitungsöle	A
10 10 13	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A	12 01 12	gebrauchte Wachse und Fette	A
10 10 15	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A	12 01 14	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 99	Abfälle a. n. g.	A	12 01 16	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 09	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	A	12 01 18	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	A
10 11 11	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	A	12 01 19	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	A
10 11 13	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A	12 01 20	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 15	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	12 01 99	Abfälle a. n. g.	A
10 11 17	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	12 03 01	wässrige Waschflüssigkeiten	A
10 11 19	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	12 03 02	Abfälle aus der Dampfentfettung	A
10 11 99	Abfälle a. n. g.	A	13 01 01	Hydrauliköle, die PCB enthalten	A
			13 01 04	chlorierte Emulsionen	A
			13 01 05	nichtchlorierte Emulsionen	A
			13 01 09	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A

<i>Abfall- schlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>	<i>Ausschluss A = Ja J = bedingt</i>	<i>Abfall- schlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>	<i>Ausschluss A = Ja J = bedingt</i>
13 01 10	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A	16 01 10	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	A
13 01 11	synthetische Hydrauliköle	A	16 01 11	asbesthaltige Bremsbeläge	A
13 01 12	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	A	16 01 13	Bremsflüssigkeiten	A
13 01 13	andere Hydrauliköle	A	16 01 14	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
13 02 04	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	A
13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A	16 01 16	Flüssiggasbehälter	A
13 02 06	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A	16 01 17	Eisenmetalle	A
13 02 07	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A	16 01 18	Nichteisenmetalle	A
13 02 08	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A	16 01 19	Kunststoffe	A
13 03 01	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	A	16 01 21	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	A
13 03 06	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	A	16 01 22	Bauteile a. n. g.	A
13 03 07	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	A	16 01 99	Abfälle a. n. g.	A
13 03 08	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A	16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	A
13 03 09	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A	16 02 10	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	A
13 03 10	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A	16 02 11	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	A
13 04 01	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	A	16 02 12	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	A
13 04 02	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	A	16 02 13	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	A
13 04 03	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	A	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	A
13 05 01	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	J	16 02 15	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	A
13 05 02	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	A	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	A
13 05 03	Schlämme aus Einlaufschächten	A	16 03 03	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
13 05 06	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	A	16 03 05	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
13 05 07	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	A	16 04 01	Munition	A
13 05 08	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A	16 04 02	Feuerwerkskörperabfälle	A
13 07 01	Heizöl und Diesel	A	16 04 03	andere Explosivabfälle	A
13 07 02	Benzin	A	16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	A
13 07 03	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	A	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	A
13 08 01	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	A	16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	A
13 08 02	andere Emulsionen	A	16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
13 08 99	Abfälle a. n. g.	A	16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
14 06 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	A	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	A
14 06 02	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	A	16 06 01	Bleibatterien	A
14 06 03	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	A	16 06 02	Ni-Cd-Batterien	A
14 06 04	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	A	16 06 03	Quecksilber enthaltende Batterien	A
14 06 05	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	A	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	A
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	A
15 01 11	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	A	16 06 06	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	A
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A	16 07 08	öhlhaltige Abfälle	A
16 01 03	Altreifen	A	16 07 09	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	A
16 01 04	Altfahrzeuge	A	16 07 99	Abfälle a. n. g.	A
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	A	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	A
16 01 07	Ölfilter	A	16 08 02	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	A
16 01 08	quecksilberhaltige Bestandteile	A			
16 01 09	Bestandteile, die PCB enthalten	A			

<i>Abfall- schlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>	<i>Ausschluss A = Ja J = bedingt</i>	<i>Abfall- schlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>	<i>Ausschluss A = Ja J = bedingt</i>
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	A	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung)	A
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	A	18 01 06	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 08 05	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	A	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	A
16 08 06	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	A	18 01 08	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
16 08 07	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A	18 01 10	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	A
16 09 01	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	A	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	A
16 09 02	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	A	18 02 02	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
16 09 03	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	A	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	A
16 09 04	oxidierende Stoffe a. n. g.	A	18 02 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 10 01	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	A
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	A	18 02 07	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
16 10 03	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	A	19 01 05	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	A	19 01 06	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	A
16 11 01	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A	19 01 07	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
16 11 03	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A	19 01 10	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	A
16 11 05	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A	19 01 11	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	A
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	J	19 01 13	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J	19 01 15	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
17 03 01	kohlenteerhaltige Bitumengemische	J	19 01 17	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	A	19 01 99	Abfälle a. n. g.	A
17 04 09	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A	19 02 04	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	A
17 04 10	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A	19 02 05	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	J	19 02 07	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	A
17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	J	19 02 08	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
17 05 07	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	J	19 02 09	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
17 06 01	Dämmmaterial, das Asbest enthält	A	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	A
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	J	19 02 11	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J	19 02 99	Abfälle a. n. g.	A
17 09 01	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	A	19 03 04	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	A
17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	A	19 03 06	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	A
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	J	19 04 02	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	A	19 04 03	nicht verglaste Festphase	A
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	A	19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	A
18 01 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	A
			19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
			19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	A
			19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
			19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
			19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
			19 06 99	Abfälle a. n. g.	A
			19 07 02	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	A

<i>Abfall- schlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>	<i>Ausschluss A = Ja J = bedingt</i>
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	A
19 08 06	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
19 08 07	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 08 08	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	A
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	A
19 08 10	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	A
19 08 11	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	A
19 08 13	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	A
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	A
19 08 99	Abfälle a. n. g.	A
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 09 99	Abfälle a. n. g.	A
19 10 03	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	A
19 10 05	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 11 01	gebrauchte Filtertone	A
19 11 02	Säureteere	A
19 11 03	wässrige flüssige Abfälle	A
19 11 04	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
19 11 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	A
19 11 07	Abfälle aus der Abgasreinigung	A
19 11 99	Abfälle a. n. g.	A
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A
19 12 11	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 01	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 03	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 05	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 07	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	A
20 01 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
20 03 04	Fäkalschlamm	A

Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates für den Landkreis Wittmund

Aufgrund der §§ 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 511) i. V. m. § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz-

zes (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Stellung

- (1) Zur Interessenwahrnehmung der im Landkreis Wittmund lebenden Menschen mit Behinderungen wird ein „Behindertenbeirat für den Landkreis Wittmund“ gebildet.
Der Beirat hat seinen Sitz beim Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund.
- (2) Der Behindertenbeirat ist unabhängig und insbesondere weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe des Beirates ist es, den Landkreis Wittmund bei der Verwirklichung der Zielsetzung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 25.11.2007 zu unterstützen. Ziel des Gesetzes ist es, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.
- (2) Der Beirat soll Vorschläge und Anregungen mit Blick auf die Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen unter Beteiligung der/des Behindertenbeauftragten entgegennehmen, auswerten und an zuständige Stellen weiterleiten. Der Behindertenbeirat arbeitet dabei vertrauensvoll mit dem/der Behindertenbeauftragten zusammen.
- (3) Der Behindertenbeirat informiert die Bevölkerung über Belange behinderter Menschen.
- (4) Der Behindertenbeirat wirkt beratend bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des Landkreises mit, die Menschen mit Behinderungen betreffen oder betreffen können.

§ 3

Bildung des Behindertenbeirates

- (1) Der Behindertenbeirat besteht aus dem Behindertenbeauftragten und 10 weiteren vom Kreistag auf der Grundlage von Vorschlägen der im Landkreis Wittmund tätigen Selbsthilfeorganisationen, Verbände, Träger der freien Wohlfahrtspflege und der Fraktionen des Kreistages gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sollen vorrangig dem Personenkreis der behinderten Menschen angehören, können aber auch legitimierte Interessenvertreter sein. Nach Möglichkeit sollen folgende Personengruppen mit mindestens einem Vertreter im Beirat vertreten sein:
 - Menschen mit geistiger Behinderung
 - Menschen mit körperlicher Behinderung
 - Menschen mit seelischer Behinderung
 - Blinde
 - Hörgeschädigte
 - Menschen mit einer chronischen Erkrankung
 - Eltern von Kindern mit Behinderung.
- (3) Die Mitglieder des Behindertenbeirates müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Wittmund haben.
- (4) Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (6) Beratende Mitglieder des Behindertenbeirates sind der/die Leiter(in) des Sozialamtes oder dessen/deren Stellvertreter(in) und die/der Schwerbehindertenbeauftragte des Landkreises Wittmund.

§ 4

Amtszeit

- (1) Die Amtsperiode des Behindertenbeirates entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Die erste Amtszeit beginnt abweichend am 01.01.2009 und endet am 31.10.2011.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung für den Behindertenbeirat, die Vorbereitung der Sitzungen des Beirates und die Anfertigung der Sitzungs-

derschrift obliegt dem/der Behindertenbeauftragten des Landkreises Wittmund.

- (2) Die Vertretung des Beirates in der Öffentlichkeit erfolgt über die/den Vorsitzende(n).
- (3) Der Beirat gibt sich im Einvernehmen mit dem Landkreis Wittmund eine Geschäftsordnung, in der alle weiteren inneren Abläufe geregelt sind.

§ 6

Sitzungen

- (1) Der Behindertenbeirat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung geändert oder ergänzt werden.
- (2) Der Behindertenbeirat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Behindertenbeirates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Behindertenbeirat kann zu Fachfragen sachverständige Personen einladen.
- (3) Zu Beginn jeder Sitzung erstattet der/die Behindertenbeauftragte einen Bericht über die Tätigkeit seit der letzten Sitzung. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.
- (4) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Die Bildung von Arbeitsgruppen aus der Mitte des Behindertenbeirates ist möglich. Die Ergebnisse sind dem Behindertenbeirat vorzutragen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Wittmund, den 17.12.2008

(L. S.)

Schultz
Landrat

Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung der Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 7, 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und der §§ 23, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches Aches Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), jeweils in der zzt. geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 17.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Landkreis Wittmund fördert die Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 23, 24 des Sozialgesetzbuches Aches Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – sowie dieser Satzung. Die Förderung umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege durch Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie die Erhebung eines Kostenbeitrages werden durch diese Satzung geregelt.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Für ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird die Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn
 - 1 diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- 2 die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches Zweites Buch erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

- (2) Für ein Kind im Alter ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird die Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn
 - 1 beide Elternteile aus einem der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Gründe über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht in der Lage sind, ihr Kind zu betreuen, und
 - 2 in dem erforderlichen Betreuungszeitraum eine Förderung in einer Kindertagesstätte oder Schule/Ganztagsschule nicht möglich ist.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Eine Förderung der Kindertagespflege wird nur dann vorgenommen, wenn die Tagespflegeperson eine Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII hat oder eine Erlaubnis gemäß dieser Vorschrift nicht erforderlich ist und die Tagespflegeperson qualifiziert im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ist.
- (4) Nicht gefördert werden Kindertagespflegen, die von unterhaltspflichtigen Personen oder Haushaltsangehörigen durchgeführt werden.
- (5) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Eine Geldleistung wird nur gewährt, wenn die Betreuungszeit täglich mindestens 3 Stunden und wöchentlich mindestens 15 Stunden beträgt. Hiervon kann abgewichen werden, wenn eine Tagesbetreuung neben dem Besuch einer Tageseinrichtung oder Schule erforderlich ist. Die Geldleistung wird nur für Betreuungszeiten von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr und in der Regel für höchstens 9 Stunden täglich sowie bis zu 5 Wochentage gewährt. Eine ausnahmsweise notwendige Nachtbetreuung wird pauschal mit 3 Betreuungsstunden berücksichtigt.

§ 3

Höhe der Förderung

Die Höhe der laufenden Geldleistung beträgt 3,00 EUR pro Kind und Betreuungsstunde. Daneben werden der Tagespflegeperson bei Vorlage entsprechender Nachweise zusätzlich zum gewährten Tagespflegegeld erstattet:

- Beiträge zu einer Unfallversicherung bis zu 80,00 EUR jährlich
- Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson zur Hälfte, maximal 39,00 EUR pro Monat
- Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung jeweils zur Hälfte.

§ 4

Zahlung der Förderung

Die laufende Geldleistung wird nur auf Antrag der Eltern bzw. des sorgeberechtigten Elternteils und erst ab Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Gewährung von Geldleistungen beim Landkreis Wittmund eingeht, gewährt. Der Förderbetrag wird monatlich nachträglich nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises über die geleisteten Betreuungsstunden an die Tagespflegeperson gezahlt.

§ 5

Kostenbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach dem durchschnittlichen Monatseinkommen der Eltern und nach der Dauer der Betreuung. Die Einkommensberechnung ergibt sich im Einzelnen aus § 90 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit §§ 82 ff. SGB XII.

Es werden folgende Einkommensgruppen festgelegt:

Stufe	Monatseinkommen	Kostenbeitrag pro Stunde Betreuungszeit
I	bis 1.500 EUR	0,00 EUR
II	1.501 bis 1.700 EUR	0,50 EUR
III	1.701 bis 1.900 EUR	1,00 EUR
IV	1.901 bis 2.100 EUR	1,50 EUR
V	2.101 bis 2.300 EUR	2,00 EUR
VI	mehr als 2.300 EUR	2,50 EUR

Diese Kostenstaffelung gilt für einen 2-Personen-Haushalt (Antragsteller/Kind). Für den nicht getrennt lebenden Ehegatten und jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind werden die Einkommensgruppen um jeweils 300,00 EUR erhöht. Soweit mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege in Anspruch nehmen, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %. Von der Festsetzung des Kostenbeitrages wird ganz oder teilweise abgesehen, wenn die Belastung den Eltern gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

- (4) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem erstmaligen Besuch der Tagespflegestelle. Der Kostenbeitrag ist so lange zu zahlen, bis das Kind beim Landkreis Wittmund von der Tagespflege abgemeldet wird. Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen, die der Landkreis oder die Tagespflegeperson nicht zu vertreten haben, der Tagespflege fernbleibt. Die Höhe und die Fälligkeit des Kostenbeitrages werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 6

Härtefallregelung

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden, wenn die individuellen erzieherischen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.

§ 7

Mitwirkungspflichten

Die Tagespflegepersonen und die Antragsteller sind verpflichtet, jegliche Änderung im Tagespflegeverhältnis dem Landkreis Wittmund unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Förderung der Kindertagespflege vom 30.03.2006 außer Kraft.

Wittmund, den 17.12.2008

(L. S.)

Schultz
Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 30.09.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

- | | |
|--|----------------|
| a) im Verwaltungshaushalt | |
| die Einnahmen erhöht um | 218.200 EUR |
| die Einnahmen vermindert um | 251.800 EUR |
| die Ausgaben erhöht um | 534.900 EUR |
| die Ausgaben vermindert um | 568.500 EUR |
| b) im Vermögenshaushalt | |
| die Einnahmen erhöht um | 226.800 EUR |
| die Einnahmen vermindert um | 393.700 EUR |
| die Ausgaben erhöht um | 394.500 EUR |
| die Ausgaben vermindert um | 561.400 EUR |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes | |
| a) im Verwaltungshaushalt | |
| die Einnahmen gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | 13.561.800 EUR |
| die Ausgaben gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | 13.528.200 EUR |
| b) im Vermögenshaushalt | |
| die Einnahmen gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | 2.473.000 EUR |
| die Ausgaben gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | 2.306.100 EUR |

§ 2

Der bisherige Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermäch-

tigung) von 695.000 EUR wird um 134.100 EUR auf 829.100 EUR erhöht.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 900.000 EUR wird um 70.000 EUR auf 970.000 EUR erhöht.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Friedeburg, den 30.09.2008

(L. S.)

Emmelmann
Bürgermeisterin

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 91 Abs. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – NGO – in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund – Kommunalaufsicht – am 24.11.2008 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Fri erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 12.01.2009 bis zum 21.01.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 27, öffentlich aus.

Friedeburg, den 30.12.2008

Die Bürgermeisterin

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 Absatz 1 Ziffer 8 und §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 07.10.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem **Nachtragsplan** werden

- | | |
|----------------------------------|-------------|
| a) im Verwaltungshaushalt | |
| die Einnahmen erhöht um | 827.300 EUR |
| die Einnahmen vermindert um | 51.000 EUR |
| die Ausgaben erhöht um | 938.600 EUR |
| die Ausgaben vermindert um | 162.300 EUR |
| b) im Vermögenshaushalt | |
| die Einnahmen erhöht um | 231.100 EUR |
| die Einnahmen vermindert um | 23.000 EUR |
| die Ausgaben erhöht um | 211.100 EUR |
| die Ausgaben vermindert um | 3.000 EUR |

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge

- | | |
|--|-----------------------|
| a) im Verwaltungshaushalt | |
| die Einnahmen gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | 25.554.100 EUR |
| die Ausgaben gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | 26.330.400 EUR |
| b) im Vermögenshaushalt | |
| die Einnahmen gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | 5.587.900 EUR |
| die Ausgaben gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | 5.796.000 EUR |
| die Ausgaben gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | 5.587.900 EUR |
| die Ausgaben gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | 5.796.000 EUR |

Im **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Wittmund** werden

- | | |
|--------------------------------|------------|
| a) im Erfolgsplan | |
| die Erträge erhöht um | 15.400 EUR |
| die Erträge vermindert um | 0 EUR |
| die Aufwendungen erhöht um | 15.400 EUR |
| die Aufwendungen vermindert um | 0 EUR |
| b) im Vermögensplan | |
| die Einnahmen erhöht um | 0 EUR |
| die Einnahmen vermindert um | 15.000 EUR |
| die Ausgaben erhöht um | 0 EUR |
| die Ausgaben vermindert um | 15.000 EUR |

und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschl. der Nachträge

a) im Erfolgsplan	
die Erträge gegenüber bisher	449.200 EUR
nummehr festgesetzt auf	464.600 EUR
die Aufwendungen gegenüber bisher	449.200 EUR
nummehr festgesetzt auf	464.600 EUR
b) im Vermögensplan	
die Einnahmen gegenüber bisher	131.200 EUR
nummehr festgesetzt auf	116.200 EUR
die Ausgaben gegenüber bisher	131.200 EUR
nummehr festgesetzt auf	116.200 EUR

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen **Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** wird nicht geändert.

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes** werden **Kredite** für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes** werden **Verpflichtungsermächtigungen** nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Kassenkredite** aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Kassenkredite für den Eigenbetrieb der Stadt** aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** werden nicht geändert.

Wittmund, den 07.10.2008

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 92 Abs. 2, 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 21.11.2008 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Wtm erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 05. bis 13.01.2009 im Rathaus, Zimmer 308 (Kämmerei), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 28.11.2008

Claußen
Bürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 24. November 2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	25.300 EUR
die Einnahmen vermindert um	0 EUR
die Ausgaben erhöht um	25.300 EUR
die Ausgaben vermindert um	0 EUR
b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	45.800 EUR
die Einnahmen vermindert um	0 EUR
die Ausgaben erhöht um	45.800 EUR
die Ausgaben vermindert um	0 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge

a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen gegenüber bisher	767.900 EUR
nummehr festgesetzt auf	793.200 EUR
die Ausgaben gegenüber bisher	767.900 EUR
nummehr festgesetzt auf	793.200 EUR
b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen gegenüber bisher	87.100 EUR
nummehr festgesetzt auf	132.900 EUR
die Ausgaben gegenüber bisher	87.100 EUR
nummehr festgesetzt auf	132.900 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

Werdum, 24. November 2008

(S.) **Gemeinde Werdum**
Hass
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 05.01.2009 bis 13.01.2009 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, öffentlich aus.

Hass
Bürgermeister

**2. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 30. Oktober 2008 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt	erhöht um	vermindert um
die Einnahmen	428.300,00 EUR	118.700,00 EUR
in der Ausgabe	349.600,00 EUR	40.000,00 EUR

Damit wird der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber dem bisherigen Stand wie folgt neu festgesetzt:

	von bisher	neu festgesetzt auf:
bei den Einnahmen	2.658.500,00 EUR	2.968.100,00 EUR
bei den Ausgaben	2.658.500,00 EUR	2.968.100,00 EUR

b) im Vermögenshaushalt	erhöht um	vermindert um
die Einnahmen	853.400,00 EUR	73.100,00 EUR
in der Ausgabe	915.900,00 EUR	135.600,00 EUR

Damit wird der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber dem bisherigen Stand wie folgt neu festgesetzt:

	von bisher	neu festgesetzt auf:
bei den Einnahmen	628.700,00 EUR	1.409.000,00 EUR
bei den Ausgaben	628.700,00 EUR	1.409.000,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermchtigungen) werden in Höhe von **825.000 Euro** veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag **nicht** verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden **nicht** verändert.
Spiekeroog, 30. Oktober 2008

(L. S.) **Gemeinde Spiekeroog**
Fiegenheim
Bürgermeister

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2008

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2008 wurde dem Landkreis Wittmund – Kommunalaufsicht – vorgelegt. Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund – Kommunalaufsicht – (AZ: 20/082-01/Spk) am 17.12.2008 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom **05.01.2009 bis 13.01.2009** während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Rathaus, Westerloog 2, Zimmer 12, öffentlich aus.

Spiekeroog, den 18.12.2008

Gemeinde Spiekeroog
Fiegenheim
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 16.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog vom 08. Dezember 2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 01. September 2006 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absätze 3 und 4 erhält folgende Fassung:

3) Der Kurbeitrag beträgt pro Tag im Kurbezirk 1:

	vom 1. 6. bis 30. 9. (Hauptsaison)	vom 1. 3. bis 31. 5. vom 1. 10. bis 31. 10. vom 24. 12. bis 6. 1. (Vor- und Nachsaison)	übrige Zeit (während der Schließ- zeit des gesamten Bades)	Jahres- kur- beitrag
	€	€	€	€
1. für jede Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres	3,30	2,60	2,00 (0,90)	92,40
2. für das 1. und 2. Kind einer Familie sowie allein reisenden Personen vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	1,90	1,50	1,20 (0,50)	53,20

4) Der Kurbeitrag beträgt pro Tag im Kurbezirk II:

	vom 1. 6. bis 30. 9. (Hauptsaison)	vom 1. 3. bis 31. 5. vom 1. 10. bis 31. 10. vom 24. 12. bis 6. 1. (Vor- und Nachsaison)	übrige Zeit (während der Schließ- zeit des gesamten Bades)	Jahres- kur- beitrag
	€	€	€	€
1. für jede Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1,70	1,30	1,00 (0,50)	47,60

2. für das 1. und 2. Kind einer Familie sowie allein reisenden Personen vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	1,00	0,80	0,60 (0,30)	28,00
--	------	------	----------------	-------

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2) Kinder und Jugendliche in Jugendherbergen, Jugend- und Schul-
landheimen, Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen zahlen
den Beitrag nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 je nach Übernachtungen.

§ 5 wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:

7) Die Gemeinde kann in anderen Einzelfällen Teilbefreiungen vom
Kurbeitrag gewähren, wenn es das Interesse der Gemeinde recht-
fertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Langeoog, den 30. Dezember 2008

(L. S.)

Der Bürgermeister
Hans Janssen

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 17. Dezember 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 28. Dezember 2002), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 13 vom 30. Dezember 2005), wird wie folgt geändert:

§ 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Er beträgt 5,18 % für das Jahr 2008 und ab dem Jahr 2009 jährlich 5,91 %.

Artikel II

Die Anlage 1 gem. § 3 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

A	B	C	D
Nr.	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Vorteilssatz gem. § 3 Abs. 2	Gewinnsatz gem. § 3 Abs. 2
7	Vermietung / Verpachtung		
7.1	Vermietung/Verpachtung von Gebäuden/Räumen an Beherbergungsbetriebe	1,00	0,51
7.2	Vermietung/Verpachtung von Gaststättenräumen	0,90	0,51
7.3	Vermietung/Verpachtung von Geschäfts- lokalen an Einzelhandelsunternehmen	0,80	0,51
7.4	Vermietung/Verpachtung von Geschäfts- räumen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	0,70	0,51
8	Sonstige Personen und Unternehmen		
8.1	Sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden	0,20	0,10

Artikel III

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Neuharlingersiel, den 16. Dezember 2008

(L. S.)

Gemeinde Neuharlingersiel
Peters
Bürgermeister

Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund

der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der **Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)** in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nieders. GVBl. S. 575),

in Verbindung

mit § 52 des **Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nieders. GVBl. S. 661),

hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 08. Dezember 2008 folgende Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem vom 12. Dezember 1988 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 20 vom 20. Dezember 1988), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 1 vom 31. Januar 2008), wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „der gemeinsamen Rad- und Gehwege“ ein Komma und die Worte „der Mehrzweckspuren“ eingefügt.

2. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 (Straßenverzeichnis) wird um folgende Straßen ergänzt:

Gemeinde Eversmeer: Ant Leegmoor

Gemeinde Nenndorf: An't Heidweg
Unlandsweg

Gemeinde Neuschoo: Asternweg
Nelkenweg
Tulpenweg

Gemeinde Schweindorf: Ant Vogskampen

Gemeinde Uтары: Dorfstraße

Gemeinde Westerholt: Leegmoorweg
Vogskampen

3. In der Anlage zu § 1 Abs. 1 (Straßenverzeichnis) wird folgende Straße gestrichen:

Gemeinde Westerholt: Schulbus-Haltestelle am Ewigsweg

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Westerholt, den 08. Dezember 2008

(L. S.) **Samtgemeinde Holtriem**

Der Samtgemeindebürgermeister
Dirks

Verordnung

über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund

- der §§ 1 und 55 des **Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)** in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nieders. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (Nieders. GVBl. S. 720),

in Verbindung

- mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 und § 71 Abs. 2 der **Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)** in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nieders. GVBl. S. 575),
- und § 52 Abs. 1 des **Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nieders. GVBl. S. 661),

hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 08. Dezember 2008 für das Gebiet der Samtgemeinde Holtriem folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Wildkräutern sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Mehrzweckspuren, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Der Staubbentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung mit sauberem Wasser oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frostgefahr und Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (4) Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden
- (5) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören nach den Bestimmungen des NStrG die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Mehrzweckspuren, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Samtgemeinde Holtriem führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte mit den zu reinigenden Straßen.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Samtgemeinde Holtriem die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese nach Bedarf durch. Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem vom 12. Dezember 1988 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung bei Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich, und zwar an jedem vorletzten oder letzten Werktag vor Sonn- und Feiertagen vor Eintritt der Dunkelheit durchzuführen. Der Kehrriech ist ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege und Mehrzweckspuren mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m vom Schnee freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg (einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehweg und Mehrzweckspur) gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist
 1. zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - a) die Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege und Mehrzweckspuren mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m,
 - b) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;

- c) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
2. zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Der Einsatz schädlicher Chemikalien zur Beseitigung von Eis und Schnee ist verboten. Die Verwendung von Streusalz ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken und nur bei extremen Witterungsverhältnissen wie Eisregen oder Glatteis ausnahmsweise zulässig, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut werden; salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege und Mehrzweckspuren, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nds. SOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
 - b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
 - c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem vom 12. Dezember 1988 außer Kraft.

Westerholt, den 08. Dezember 2008

(S.) **Samtgemeinde Holtriem**
Samtgemeindebürgermeister
Dirks

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Friedeburg

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentl. Sicherheit und Ordnung – Nds. SOG – vom **19.01.2005** (Nieders. GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – NGO – i.d.F. vom **28.10.2006** (Nieders. GVBl. S. 473) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes –NStrG- i.d.F. vom **24.09.1980** (Nieders. GVBl. S. 359) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am **18.12.2008** für das Gebiet der Gemeinde Friedeburg folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

1. Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung -StVO-), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

2. Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
3. Bei der Reinigung ist Staubeentwicklung zu vermeiden.
4. Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

1. Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Gemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte mit den zu reinigenden Straßen.
2. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
3. Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 30. März 1989 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich am Samstag oder am Werktag vor gesetzlichen Feiertagen bis 17.00 Uhr durchzuführen.
4. Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3

Winterdienst

1. Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
2. Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
3. Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
4. Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
- a) zur Sicherung des Fußgängerverkehrs
 - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - dd) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
5. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
6. Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

7. Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
- in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
8. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 Nds. SOG.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den **Landkreis Wittmund** in Kraft; sie gilt längstens bis zum **31.12.2028**.

Friedeburg, den 18. Dezember 2008

(L. S.)

Gemeinde Friedeburg
Die Bürgermeisterin
Emmelmann

Bekanntmachung

Gemäß § 101 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der zur Zeit gültigen Fassung, gebe ich bekannt, dass der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 16. Oktober 2008 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

Es wird festgestellt, dass die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2002 gemäß der Festsetzung durch die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung sowie den Beschlüssen nach § 89 NGO ordnungsgemäß geführt worden ist. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2002 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2002, der Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Gemeindedirektors zu den Prüfungsbemerkungen liegen in der Zeit vom 02. bis 12. Januar 2009 öffentlich zur Einsicht im Rathaus, Kämmerlei, 26465 Langeoog, aus.

Langeoog, den 30. Dezember 2008

Der Bürgermeister
Hans Janssen

Bekanntmachung

Gemäß § 101 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der zur Zeit gültigen Fassung, gebe ich bekannt, dass der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 16. Oktober 2008 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

Es wird festgestellt, dass die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2003 gemäß der Festsetzung durch die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung sowie den Beschlüssen nach § 89 NGO ordnungsgemäß geführt worden ist. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2003 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2003, der Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Gemeindedirektors zu den Prüfungsbemerkungen liegen in der Zeit vom 02. bis 12. Januar 2009 öffentlich zur Einsicht im Rathaus, Kämmerlei, 26465 Langeoog, aus.

Langeoog, den 30. Dezember 2008

Der Bürgermeister
Hans Janssen

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel.

Betr.: Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007

Der Verbandsausschuss des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel hat in seiner Sitzung am 27. Nov. 2008 gemäß § 13 Nr. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) i. V. mit § 101 Abs. 1 NGO sowie § 7 Ziff. 6 der Verbandsordnung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt. Der Beschluss über die Jahresrechnung 2007 wird hiermit gemäß § 13 Nr. 6 NKG i. V. mit § 101 Abs. 2 NGO sowie § 15 der Verbandsordnung öffentlich bekanntgegeben. Die Jahresrechnung 2007 mit Anlagen und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund mit Stellungnahme liegen vom 12. bis zum 23. Januar 2009 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstr. 4, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund den 18. Dez. 2008

Johann Schildt
Geschäftsführer

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Werdum (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. August 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2005 (BGBl. I, Seite 2676) und des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I, Seite 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2008 (BGBl. I, Seite 1672), in Verbindung mit dem Realsteuererhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Werdum am 24. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Werdum wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A:	360 v.H.
2. Grundsteuer B:	360 v.H.
3. Gewerbesteuer:	360 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 22. Dezember 2006 außer Kraft.

Werdum, 24. November 2008

Hass
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Ochtersum in der Fassung vom 04.10.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 29.12.2000 S. 74), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 31.03.2005 S. 16), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt je nach der Anzahl der gehaltenen Hunde jährlich:

a) für den ersten Hund	45,00 EUR,
b) für jeden weiteren Hund	100,00 EUR,
c) für den ersten gefährlichen Hund	400,00 EUR,
d) für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 EUR.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Ochtersum, den 15.12.2008

Gemeinde Ochtersum

(S.)

Pfaff
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 26.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schweindorf in der Fassung vom 27.02.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 31.10.2001 S. 64), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.11.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 31.03.2005 S. 16), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

a) für den ersten Hund 33,00 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Schweindorf, den 26.11.2008

(S.)

Gemeinde Schweindorf
Schuster
Bürgermeister

4. Änderungssatzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Wittmund (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 16.12.2003, zuletzt geändert am 19.12.2006, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der unter Abzug des Gemeindeanteils saldierte Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 3 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) für die Fremdenverkehrswerbung
 - zu 47 % durch Fremdenverkehrsbeiträge
 - zu 53 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
- b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
 - zu 43 % durch Kurbeiträge
 - zu 12 % durch Fremdenverkehrsbeiträge
 - zu 45 % durch sonstige Entgelte und Gebühren

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die objektiven Mindest-Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten werden durch die umsatzsteuerbereinigten Einnahmen des vorvergangenen Jahres ausgedrückt. Die umsatzsteuerbereinigten Einnahmen werden mit dem fremdenverkehrsbedingten Anteil (Vorteilssatz) und dem durchschnittlichen Mindest-Gewinnanteil (Mindest-Gewinnsatz) der Betriebsart gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung multipliziert.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz wird dadurch ermittelt, dass der kalkulierte beitragsfähige Aufwand im Sinne des § 1 dieser Satzung anteilig in der Höhe von **280.750 Euro** durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird. Er beträgt **9,32 %**.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Wittmund, den 16.12.2008

Stadt Wittmund
(Claußen)
Bürgermeister

Anlage 1 zur 4. Änderungssatzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Wittmund (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 16.12.2008

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Nr.	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 (Branchenbezeichnung)	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in %	Mindest-Gewinnsatz gemäß § 3 Abs. 2 in %
1	Beherbergung, Gastronomie		
1.1	Beherbergung		
1.1.1	Hotel, Gasthof, Pension (mit Halb- und Vollpension) Sanatorium, Jugendherberge, Kurklinik u.ä.		
	Umsätze bis 500.000 € (bisher bis 360.000 €)	90	6
	Umsätze über 500.000 € (bisher über 360.000 €)	90	3
1.1.2	Hotels, Gasthöfe und Pensionen mit Frühstück		
	Umsätze bis 200.000 € (bisher bis 130.000,00 €)	90	9
	Umsätze über 200.000 € (bisher über 130.000 €)	90	7
1.1.3.	Vermietung von Ferienwohnungen/-häusern oder sonstigen Gästeunterkünften	100	19
1.1.4	Camping- und Zeltplatzbetriebe	100	8
1.2	Gastronomie		
1.2.1	Speisewirtschaft mit Bedienung		
	Umsätze bis 250.000 €	90	7
	Umsätze über 250.000 €	90	6
	Pizzerien (Umsätze bis 150.000 €)	90	10
	Pizzerien (Umsätze über 150.000 €)	90	9
1.2.2	Schankwirtschaft		
	Umsätze bis 250.000 €	80	7
	Umsätze über 250.000 €	80	6
1.2.3	Eisdielen, Café, Teestuben, sonstiges Gastgewerbe	80	7
1.2.4	Imbiss	90	8
2	Einzelhandel (ggfls. mit Reparaturen)		
2.1	Lebens- und Genussmittel		
2.1.1	Bäckerei, Konditorei, Back- und Konditorwaren u.ä.		
	Umsätze bis 250.000 €	80	8
	Umsätze über 250.000 €	80	3
2.1.2	Fleischerei, Fleischwaren, Schlachtereie u.ä. (neu: ohne Umsatzklassen)	80	3
2.1.3	Waren verschiedener Art mit Hauptrichtung Nahrungsmittel		
	Umsätze bis 400.000 € (neu) (bisher ohne Umsatzklassen)	80	4

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Nr.	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 (Branchenbezeichnung)	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in %	Mindest-Gewinnsatz gemäß § 3 Abs. 2 in %
	Umsätze über 400.000 € (neu) (bisher ohne Umsatzklassen)	80	2
2.1.4	Einzelhandel nicht in Verkaufsräumen (Wochenmarktbesucher u. ä.)		
	Umsätze bis 400.000 € (neu) (bisher ohne Umsatzklassen)	60	4
	Umsätze über 400.000 € (neu) (bisher ohne Umsatzklassen)	60	2
2.1.5	Sonstiger Fachhandel mit Lebens- und Genussmitteln		
	Umsätze bis 400.000 € (neu) (bisher ohne Umsatzklassen)	80	4
	Umsätze über 400.000 € (neu) (bisher ohne Umsatzklassen)	80	2
	Fische, Fischerzeugnisse Einzelhandel	80	4
2.2	Sonstige		
2.2.1	Kiosk, Tabakwaren, Zeitschriften, Reformwaren, Lottoannahmestellen, Warenautomaten	80	2
2.2.2	Haushaltswaren, Möbel und Einrichtungen u. ä.	30	2
2.2.3	Bücher, Schreib- und Papierwaren, Bürobedarf, Spielwaren	60	2
2.2.4	Textilien	80	3
2.2.5	Fachhandel mit Blumen, Pflanzen, Sträuchern u. ä.	30	6
2.2.6	Drogerie- und Kosmetikartikel, Reinigungs- und Körperpflegeartikel	80	3
2.2.7	Elektrowaren, Kommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik, Multimedia, Musikinstrumente	30	4
2.2.8	Freizeit-, Sport- und Campingartikel	80	4
2.2.9	Geschenkartikel, Kunstgewerbeartikel, Kunsthandlungen, Porzellanmalerei, Puppenwerkstatt, Galerien, Kunsthandwerk, Souvenirs	80	5
2.2.10	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, feinmechanische Erzeugnisse, Edelsteine	60	4
2.2.11	Antiquitäten, Gebrauchtwaren	60	2
2.2.12	Fahrräder und Zubehör	60	4
2.2.13	Sonstiger Fachhandel	60	3
3	Großhandel		
4	Handwerks- und andere Gewerbebetriebe, einschließlich Materiallieferung sowie Dienstleistungsbetriebe		

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Nr.	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 (Branchenbezeichnung)	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in %	Mindest-Gewinnsatz gemäß § 3 Abs. 2 in %
4.1	Handwerksbetriebe		
4.1.1	Hochbauunternehmen, Tiefbauunternehmen, Bautechnik, Gerüstbau		
	Umsätze bis 200.000 € (neu) (bisher bis 500.000 €)	10	8
	Umsätze 200.000 - 500.000 € (neu)	10	3
	Umsätze über 500.000 €	10	2
4.1.2	Gas-, Wasser-, Sanitär- und Heizungsinstallation, Klempnerei		
	Umsätze bis 200.000 € (neu) (bisher bis 600.000 €)	20	10
	Umsätze 200.000 - 600.000 € (neu)	20	6
	Umsätze über 600.000 €	20	3
4.1.3	Elektrohandwerk		
	Umsätze bis 200.000 € (neu) (bisher ohne Umsatzklassen)	30	11
	Umsätze über 200.000 - 400.000 € (neu) (bisher ohne Umsatzklassen)	30	9
	Umsätze über 400.000 € (neu) (bisher ohne Umsatzklassen)	30	5
4.1.4	Tischlerei, Dachdeckerei		
	Umsätze bis 150.000 € (neu) (bisher ohne Umsatzklassen)	20	7
	Umsätze über 150.000 - 300.000 € (neu) (bisher ohne Umsatzklassen)	20	6
	Umsätze über 300.000 € (neu) (bisher ohne Umsatzklassen)	20	3
4.1.5	Malerei, Lackierer		
	Umsätze bis 100.000 € (neu) (bisher ohne Umsatzklassen)	30	21
	Umsätze 100.000 - 200.000 € (neu) (bisher ohne Umsatzklassen)	30	10
	Umsätze 200.000 - 500.000 € (neu) (bisher ohne Umsatzklassen)	30	8
	Umsätze über 500.000 € (neu) (bisher ohne Umsatzklassen)	30	5
4.1.6	Kraftfahrzeugreparatur und Kraftfahrzeugaufbereitung, Abschleppunternehmer		
	Umsätze bis 150.000 € (bisher bis 105.000 €)	20	11

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Nr.	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 (Branchenbezeichnung)	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in %	Mindest-Gewinnsatz gemäß § 3 Abs. 2 in %
	Umsätze über 150.000 - 300.000 € (bisher über 105.000 €)	20	8
	Umsätze über 300.000 € (neu)	20	5
4.1.7	Schornsteinfeger	60	21
4.1.8	Sonstige Handwerksbetriebe	10	7
4.2	Gewerbebetriebe		
4.2.1	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen		
	Umsätze bis 75.000 € (neu) (bisher ohne Umsatzklassen)	60	25
	Umsätze 75.000 - 200.000 € (neu) (bisher ohne Umsatzklassen)	60	12
	Umsätze über 200.000 € (neu) (bisher ohne Umsatzklassen)	60	7
4.2.2	Personenbeförderung mit Bussen/Linienverkehr/Spedition		
	Umsätze bis 400.000 € (neu) (bisher ohne Umsatzklassen)	60	7
	Umsätze bis 400.000 € (neu) (bisher ohne Umsatzklassen)	60	3
4.2.3	Tankstelle, Waschanlage	20	4
4.2.4	Gartenpflegebetrieb, Garten- und Landschaftsbau		
	Umsätze bis 250.000 € (neu) (bisher ohne Umsatzklassen)	20	8
	Umsätze 200.000 - 500.000 € (neu) (bisher ohne Umsatzklassen)	20	5
	Umsätze über 500.000 € (neu) (bisher ohne Umsatzklassen)	20	2
4.2.5	Reinigungen, Wäschereien (auch Münzwaschsalon), Heißmangelbetriebe		
	Umsätze bis 150.000 € (neu) (bisher ohne Umsatzklassen)	80	8
	Umsätze über 150.000 € (neu) (bisher ohne Umsatzklassen)	80	5
4.2.6	Sonstige Gewerbebetriebe	60	5
4.3	Dienstleistungen		
4.3.1	Geld- und Kreditinstitut	30	5
4.3.2	Wattführungen, Ortsführungen, Fremdenführungen	90	39
4.3.3	Vermittlung von Ferienwohnungen/-häusern zur Gästebeherbergung	100	28
4.3.4	Verwaltung von Ferienwohnungen/-häusern, Hausmeisterservice etc.	100	28

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Nr.	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 (Branchenbezeichnung)	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in %	Mindest-Gewinnsatz gemäß § 3 Abs. 2 in %
4.3.5	Theater, Musikdarbietungen und sonstige künstlerische Veranstaltungen, Filmvorführungen	80	21
4.3.6	Friseure, Kosmetik-, Hand- und Fußpflegestudios		
	Umsätze bis 150.000 € (neu) (bisher ohne Umsatzklassen)	30	14
	Umsätze über 150.000 € (neu) (bisher ohne Umsatzklassen)	30	8
4.3.7	Sonstige Fach-Dienstleistungen im Fremdenverkehrsbereich	100	15
4.3.8	Sonstige Dienstleistungsbetriebe	60	25
4.4	Ver- und Entsorgung		
4.4.1	Stromversorgung	50	6
4.4.2	Gasversorgung	50	6
4.4.3	Wasserversorgung	60	6
4.4.4	Abwasserentsorgung	60	4
4.4.5	Abfallentsorgung	60	4
5	Erholung, Sport, Freizeit, Kultur		
5.1	Kur-, Bade- und Schwimm-anlagenbetrieb	80	4
5.2	Sonnen- und Fitnessstudio, Saunabetrieb	80	4
5.3	Freizeitpark u. ä.	70	14
5.4	Minigolfplatz Spiel- und Sportgeräte	80	14
5.5	Reiterhof, einschließlich Reitunterricht und Vermietung von Pferdestallplätzen	80	10
5.6	Vermietung von Fahrrädern, Trikes, Anhängern, Tretmobilen etc.	100	28
5.7	Vermietung von Wasser-fahrzeugen/-sportgeräten	90	9
5.8	Sportschule, Tauchschule, Segelschule	90	9
5.9	Museum	90	4
5.10	Spielhalle sowie Aufstellung von Musikgeräten, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten, Warenautomaten	80	7
5.11	Ausflugs- und Angelfahrten per Schiff	90	8
5.12	Ausflugsfahrten mit Planwagen/Kutschen	90	8
5.13	Strandkorbvermietungen	100	26
5.14	Vermietung von Park- und Stellplätzen (auch für Boote, Campingwagen u. a.) im Freien	90	7
5.15	Vermietung von Boots- und Campingwagenabstellplätzen in geschlossenen Räumen	90	4

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Nr.	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 (Branchenbezeichnung)	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in %	Mindest-Gewinnsatz gemäß § 3 Abs. 2 in %
6	Freiberufler im weitesten Sinne		
6.1	Arztpraxis, außer Kur- und Badearztztätigkeit	20	31
6.2	Kur- und Badearztztätigkeit	90	31
6.3	Zahnarztpraxis	10	19
6.4	Apotheke	30	5
6.5	Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Notar	10	26
6.6	Rechtsanwaltsbüro	10	28
6.7	Architektur-, Ingenieurbüro	10	18
6.8	Handelsvertretung	60	30
6.9	Versicherungsververtretung	20	24
6.10	Massage-, Kurmittel- und Bäderpraxis, Heilbäder, Krankengymnasten, medizinischer Bademeister, Physiotherapeuten	90	7
6.11	Heilpraxis	10	34
6.12	Tierarzt	10	31
6.13	Sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, denen unmittelbar oder mittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden	30	23
7	Vermietung und Verpachtung		
7.1	Vermietung/Verpachtung von Gebäuden/Räumen an Beherbergungsbetriebe	90	27
7.2	Vermietung/Verpachtung von Gaststättenräumen	80	27
7.3	Vermietung/Verpachtung von Geschäftslokalen an Einzelhandelsunternehmen	50	27
7.4	Vermietung/Verpachtung von Geschäftsräumen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	50	27

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Soweit Personenbezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

I. Benutzungssatzungsteil:

§ 1

Zweck und Rechtsnatur

- 1) Die Stadt Wittmund betreibt für Obdachlose, zu deren Unterbringung sie gesetzlich verpflichtet ist (Nutzer), Unterkünfte in verschiedenen Gebäuden oder Gebäudeteilen als öffentliche Einrichtung in der Form unselbstständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.

- 2) Diese Unterkünfte sind nicht zum dauernden Wohnen bestimmt.
- 3) Die Stadt Wittmund hält Unterkünfte auf den Grundstücken
 - Alter Postweg 65 (Willen)
 - Neudorfer Weg 17 (Buttförde)
 - Mittelweg 27 (Caorlinensiel)
 - Collrunger Straße 30 (Ardorf)

vor.

- 4) Sofern ein dringender Bedarf besteht, kann die Stadt Wittmund andere Gebäude und Wohnungen vorübergehend als Unterkünfte in Anspruch nehmen oder Wohnungen, Wohnwagen, Wohncontainer und sonstige Unterkünfte anmieten, errichten und ggf. Unterkünfte schließen.
- 5) In Anspruch genommene Räume nach § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (Nds. GVBl. S. 720) gelten als Obdachlosenunterkünfte.
- 6) Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist die Satzung anzuwenden.

§ 2

Zuteilung von Unterkünften

- 1) Durch die Aufnahme in eine Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Es beginnt mit der schriftlichen Einweisungsverfügung; in Eilfällen kann diese vorab auch mündlich erfolgen.
- 2) Die Einweisungsverfügung muss insbesondere die genaue Bezeichnung der Unterkunft und die Zahl der zugewiesenen Räume enthalten.
- 3) Es ist nicht gestattet, eine Unterkunft oder einzelne Räume darin ohne Einweisungsverfügung zu beziehen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht.
- 4) Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden.
- 5) Werden in Gemeinschaft lebende Personen eingewiesen, muss die Einweisungsverfügung alle Namen und Geburtsdaten enthalten.

§ 3

Benutzungsrecht

- 1) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterkunft oder in bestimmte Räume darin, eines bestimmten Standards oder einer bestimmten Größe besteht nicht. Entsprechendes gilt für ein Verbleiben in der Unterkunft oder in bestimmten Räumen. Die Stadt Wittmund kann jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.
- 2) Tierhaltung ist in den Unterkünften, soweit sie eine Störung bzw. Beeinträchtigung darstellen kann, untersagt. Sie bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Stadt Wittmund.
- 3) Mit der Einweisungsverfügung kann die Mitnahme von Möbeln eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies gebieten.
- 4) Eine gewerbliche Nutzung der Unterkunft ist nicht gestattet.
- 5) Die Nutzer der Unterkünfte gemäß § 1 dieser Satzung sind nicht berechtigt, andere Personen in die Unterkünfte aufzunehmen.
- 6) Die Nutzer einer Unterkunft sind verpflichtet, sich laufend um anderweitige Unterkünfte zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- 7) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und überlassenem Zubehör dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt Wittmund nicht vorgenommen werden. Ohne Zustimmung vorgenommene Änderungen kann die Stadt auf Kosten des Nutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

§ 4

Nutzungseinschränkung

Die Stadt Wittmund kann jederzeit das Benutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte vornehmen. Insbesondere kann jederzeit die Verlegung von einer Unterkunft in eine andere oder der Entzug einzelner Räume angeordnet und ggf. gegen den Willen des Nutzers durchgeführt werden, wenn

- a) dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
- b) wiederholt Störungen anderer Nutzer oder Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind,

- c) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
- d) die Räumung für Bau- oder Renovierungsarbeiten nötig wird,
- e) die Gebühren für die Nutzung nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
- f) eine gewerbliche Tätigkeit dadurch unterbunden werden kann,
- g) nach § 1 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung in Anspruch genommene Räume für die Stadt Wittmund nicht mehr zur Verfügung stehen oder
- h) eine nachgewiesene angemessene Wohnung nicht angenommen wird. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Gebühr im Einzelfall zumutbar ist.

§ 5

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- 1) Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet außer durch Tod mit dem Eintreten einer der folgenden Voraussetzungen:
 - a) Auszug des Nutzers oder Aufgabe der Nutzung,
 - b) Nichtbezug innerhalb von 7 Tagen nach Einweisung,
 - c) zweckentfremdete Nutzung (z. B. Abstellen des Hausrates),
 - d) Nichtaufhalten in den zugewiesenen Räumen von länger als einem Monat (Krankenhausaufenthalt ausgenommen), der Aufenthalt schließt regelmäßiges Nächtigen ein,
 - e) gleichzeitige Nutzung einer anderen Wohnung.
- 2) Der Nutzer hat bei Beendigung des Benutzungsrechtes die Unterkunft zu räumen und alle nicht zur Ausstattung gehörenden Gegenstände unverzüglich zu entfernen.

Kommt der Nutzer dieser Pflicht nicht nach oder ist sein Aufenthalt nicht bekannt, kann die Stadt Wittmund die Unterkunft räumen, Gegenstände von Wert verwahren und in die Türen neue Schlösser einbauen. Die Stadt Wittmund haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

Die Verpflichtung der Stadt Wittmund zur Verwahrung von Gegenständen aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für den Zeitraum von vier Wochen. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394), zur Deckung von rückständigen Nutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.

- 3) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft für nicht zurückgegebene Schlüssel und die Verwahrung von Gegenständen sind vom Nutzer zu tragen. Sie werden durch Leistungsbescheid festgesetzt.
- 4) Die Unterkunft ist besenrein an die Stadt Wittmund zurückzugeben.

§ 6

Ordnung in der Unterkunft

- 1) Die Nutzer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume sowie die mitgenutzten Gemeinschaftseinrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die Räume in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- 2) Durch die Zuweisungsverfügung werden dem Nutzer die der Stadt obliegenden ortsrechtlichen Verpflichtungen übertragen. Dies gilt insbesondere für die Streu- und Schneeräumpflicht sowie die allgemeinen Straßenreinigungspflichten. Die Übertragung ist in der Verfügung auszusprechen. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch die Verletzung der vorgenommenen Pflichten entstehen.
- 3) Die Nutzer sind verpflichtet, sämtliche Handlungen zu unterlassen, durch die gegen die Brandschutzbestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung verstoßen wird und dadurch ein Brand in den Unterkünften, den Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den dazugehörigen Freiflächen entsteht bzw. entstehen kann. In den Unterkünften, den Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den Freiflächen darf nicht mit offenem Feuer und Licht hantiert werden. Offene Feuerstellen sind verboten. Leicht brennbares Material darf weder in den Unterkünften noch in den Gemeinschaftseinrichtungen und auf den Freiflächen gelagert werden.
- 4) Entstehen durch die Nichtbeachtung der Brandschutzbestimmungen und der allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen Schäden an und in der Unterkunft, den Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den dazugehörigen Freiflächen, so haben die Nutzer hierfür Ersatz zu leisten. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

- 5) Eingebraachte Geräte haben sämtlichen technischen Bestimmungen zur Verhinderung von Unfällen und Bränden zu entsprechen. Diese müssen insbesondere gegen Überspannungen gesichert sein und das GS-Zeichen tragen. Bei Zuwiderhandlung werden diese Geräte auf Kosten der Nutzer entfernt.
- 6) Die Nutzer der Unterkünfte haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und die Einrichtung einschließlich aller überlassenen Gegenstände sachgemäß zu behandeln. Den Anordnungen der Bediensteten der Stadt ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Nutzer haben sich um ein einträgliches Zusammenleben zu bemühen und die nachfolgenden Regeln zu beachten. Sie haben insbesondere auch als Erziehungsberechtigte ihre Kinder entsprechend auf diese Regeln hinzuweisen und zu beaufsichtigen.

Gegenüber den Nachbarn haben die Nutzer Rücksicht zu nehmen und durch ihr Verhalten keinen Anlass zu Beschwerden zu geben.

- 7) Diese Ordnung ist auch für Besucher bindend. Bei Verstößen gegen die Ordnung in den Unterkünften kann diesen ein Hausverbot erteilt werden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon ebenso unberührt wie Ansprüche auf Schadenersatz.
- 8) Wer, ohne in eine Unterkunft eingewiesen worden zu sein, sich dort regelmäßig oder wiederholt aufhält, erhält Hausverbot für alle Unterkünfte. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.
- 9) Ruhestörungen in jeder Form sind im Interesse der Hausgemeinschaft zu vermeiden.
- 10) Türschlüssel, insbesondere Wohnungsschlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und dürfen weder an Dritte weitergegeben werden noch dürfen hiervon Nachschlüssel angefertigt werden.
- 11) Die Unterkunft ist in sauberem Zustand zu halten und ausreichend zu lüften. Das Lüften im Winter darf nicht zu Frostschäden führen.
- 12) Versorgungsleitungen, wie z. B. Gas- und Wasserleitungen und die dazugehörigen Ausstattungsgegenstände wie Zähler etc. sind sachgemäß zu behandeln. Bei Frost sind diese und sonstige frostgefährdete Anlagen in der Unterkunft und in den Gemeinschaftseinrichtungen von den Nutzern vor dem Einfrieren zu schützen.
- 13) Hausmüll und Abfälle sonstiger Art sind entsprechend den in der Stadt Wittmund geltenden Bestimmungen zu beseitigen.

Die Lagerung von Müll und Abfällen sonstiger Art in den Unterkünften, den Gemeinschaftseinrichtungen und den Grundstücken ist verboten.

Defekte und/oder abgemeldete Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Kfz-Teile sowie nicht gebrauchsfertige Fahrräder, Kühlschränke, Waschmaschinen usw. dürfen weder auf dem Grundstück der Unterkunft noch in den Unterkünften sowie in den dazugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen abgestellt und gelagert werden. Diese Gegenstände sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch die Nutzer und auf deren Kosten zu entsorgen.

Bei Abholung von Sperrmüll sind nur solche Gegenstände an die Straße zu stellen, die in den Sperrmüll gehören. Verunreinigungen nach Abholung des Sperrmülls sind von den Nutzern zu entfernen.

- 14) Brennmaterial wie Kohle und Holz darf nicht in der Unterkunft gelagert oder zerkleinert werden, sondern an besonders bezeichneten Stellen auf dem Grundstück der Unterkunft. In den zugewiesenen Räumen darf Brennmaterial nur in kleinen Mengen aufbewahrt werden, soweit dies für den durchschnittlichen täglichen Bedarf erforderlich ist.
- 15) Die Verpflichtungen sind von dem jeweiligen Nutzer zu erfüllen. Wird eine Unterkunft oder sonstige Einrichtung gemeinschaftlich genutzt, so sind alle Nutzer als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 7

Zutrittsrecht

- 1) Das Hausrecht in den Unterkünften wird durch die Stadt Wittmund ausgeübt, vertreten durch Bedienstete der Stadt. Den Anweisungen dieser Bediensteten ist Folge zu leisten.
- 2) Die Nutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, Bediensteten der Stadt Wittmund oder von ihr beauftragten Dritten jederzeit Zutritt zur Unterkunft und den Gemeinschaftseinrichtungen zu gewähren. Dies gilt insbesondere zur Kontrolle der Belegung sowie des Zustandes der Unterkünfte und der Gemeinschaftseinrichtungen, zur Ausführung von Reparaturen und Instandsetzungen und zur Ermittlung von gebrauchsbabhängigen Nebenkosten.

§ 8

Haftung für Schäden

- 1) Die Nutzer haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und in den einzelnen oder gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste verursacht werden. Die Benutzer haben zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorzulegen hat.
- 2) Die Haftung Dritter wird hierdurch nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die den Nutzern der Unterkünfte, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Wittmund nicht.
- 3) Forderungen aufgrund der Haftung gemäß Abs. 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Leistungsbescheid begetrieben.
- 4) Schäden an der zugewiesenen Unterkunft (innen und außen) oder Zubehör sind der Stadt vom Nutzer unverzüglich mitzuteilen.

II. Gebührensatzungsteil

§ 9

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- 1) Die Benutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig, und zwar auch dann, wenn eine Unterkunft unberechtigt benutzt wird.
- 2) Die Gebühren für die Unterkünfte umfassen die Entschädigung für die Wohnraumbenutzung und die Nebenkosten. Die Nebenkosten für Unterkünfte beinhalten Wassergeld, Heizkosten, Müllabfuhr, Kanalgebühren, Schornsteinfegergebühren, Gebäudeversicherung, Fäkalschlammabfuhr, sonstige Abgaben. Eine Abrechnung über diese Gebühren erfolgt nicht.
- 3) Gebührenpflichtig ist derjenige, den die Stadt durch Verfügung in eine Unterkunft eingewiesen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- 1) Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr ist die Fläche der benutzten Räume.
- 2) Die monatliche Grundgebühr beträgt für die Unterkunft
 - Alter Postweg 65: 3,69 EUR / m²
 - Neudorfer Weg 17: 4,13 EUR / m²
 - Mittelweg 27: 2,55 EUR / m²
 - Collrunger Straße 30 3,54 EUR / m².
- 3) Die Nebenkosten werden als Pauschalentschädigung zusammen mit den Wohnraumnutzungskosten erhoben. Diese beträgt in der Unterkunft
 - Alter Postweg 65: 2,47 EUR
 - Neudorfer Weg 17: 2,43 EUR
 - Mittelweg 27: 1,19 EUR
 - Collrunger Straße 30: 2,06 EURje m² genutzter Wohnfläche.
- 4) In allen Unterkünften ist die Entnahme von Haushaltsstrom mit dem jeweiligen Versorgungsträger unmittelbar vom Nutzer abzurechnen.
- 5) Werden von der Stadt Wittmund andere Gebäude und Wohnungen vorübergehend als Obdachlosenunterkünfte in Anspruch genommen, so wird die Benutzungsgebühr aufgrund einer hierfür zu erstellenden Kalkulation festgesetzt.
- 6) Werden sonstige private Unterkünfte für die Unterbringung obdachloser Personen angemietet, so sind die tatsächlich angefallenen Beträge in vollem Umfang auf die eingewiesenen Personen umzulegen.
- 7) Für bewegliche Unterkünfte (z. B. Wohnwagen, Wohncontainer) erfolgt eine Gebührenfestsetzung auf Grundlage von im Einzelfall betriebswirtschaftlich errechneten Kosten.

§ 11

Gebührenschild / Gebührenpflicht / Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest des Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.
- 2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Schlüsselübernahme bzw. Einzug und endet mit dem Auszug und der vollständigen Räumung der zugewiesenen Räumlichkeiten.

- 3) Die erstmalige Gebühr ist einschließlich Nebenkosten spätestens am 3. Tage des Folgemonats fällig, in dem die Unterkunft benutzt wurde. Die Gebühren für die Folgemonate sind monatlich im Voraus bis zum 3. Kalendertag zu entrichten.
- 4) Bei Erhebung von Teilbeträgen werden für jeden Tag 1/30stel der monatlichen Gebühr berechnet.
- 5) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
- 6) Die durch Bescheid festgesetzten Gebühren sind öffentliche Abgaben nach § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

III. Schlussbestimmungen

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Absatz 1 und 3 ohne vorherige Einweisung eine Obdachlosenunterkunft bezieht oder sie nach Aufforderung nicht verlässt,
 - b) nach § 3 Absatz 2 bis 7, § 4 und § 5 Abs. 2 Satz 1 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - c) die nach §§ 6, 7 und 8 Abs. 1 geltenden Vorschriften nicht einhält.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR entsprechend § 6 Absatz 2 NGO geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2008 in Kraft.

Wittmund, 16.12.2008

(Clausen)
Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) vom 27.06.2006 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Der unter Abzug des städtischen Anteils saldierte Gesamtaufwand nach § 1 Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- zu 43 % durch Kurbeiträge
- zu 12 % durch Fremdenverkehrsbeiträge
- zu 45 % durch sonstige Entgelte und Gebühren

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Wittmund, den 16.12.2008

Stadt Wittmund
Clausen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Schmutzwasserkanal)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), in

Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41.), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Schmutzwasserkanal) vom 12.03.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2006, wird wie folgt geändert

§ 1

Der § 13 -Gebührensätze- erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt **2,85 EUR/m³** Frischwasser. In dieser Gebühr ist die jährliche an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe enthalten.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Wittmund, den 16. Dezember 2008

Claußen
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Regenwasserkanal)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41.), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Schmutzwasserkanal) vom 12.03.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2006, wird wie folgt geändert

§ 1

Der § 13 -Gebührensätze- erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt **0,47 EUR je m²** überbauter Grundstücksfläche.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Wittmund, den 16. Dezember 2008

Claußen
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 17.12.1987, zuletzt geändert am 17.12.2007, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 (Absatz 1) erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

1. aus Grundstückskläranlagen
sowie aus abflusslosen Sammelgruben je m³
eingesammelten Abwassers/
eingesammelter Fäkalien

45,86 EUR

2. für zusätzliche Entsorgungen außerhalb des
Entsorgungsplanes, soweit diese nicht von der Stadt
Wittmund veranlasst werden, je m³
eingesammelten Abwassers/
eingesammelter Fäkalien

45,86 EUR

Für zusätzliche Entsorgungen werden für jede
Abfuhr mindestens 4 m³ Abwasser/Fäkalien berechnet.

Für die Gebührenfestsetzung ist es ausreichend,
wenn die Entnahmemengen mit der Genauigkeit
von 0,5 m³ ermittelt werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Wittmund, den 16.12.2008

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575, 579), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 18.12.2008 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen beschlossen:

Art. 1

§ 3 erhält folgende Neufassung:

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen 35,89 Euro.

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Friedeburg, den 18.12.2008

Gemeinde Friedeburg
Die Bürgermeisterin

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Esens über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 15. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Esens über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 13. Dezember 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 15 vom 30. Dezember 1999), geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 30. Dezember 2005), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zweck abgestellt werden.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Steuermaßstab

1. Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige

für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Verpflichtungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für 1 Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente.

2. Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
3. Für eine Wohnflächenberechnung ist Artikel 1 der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche, über die Aufstellung von Betriebskosten und zur Änderung anderer Verordnungen vom 25. November 2003 (BGBl. S. 2346) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
4. Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete ausschließlich der Nebenkosten. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr
 - a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 400,- EUR 0,- EUR
 - b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 400,- EUR, aber nicht mehr als 600,- EUR 75,- EUR
 - c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 600,- EUR, aber nicht mehr als 800,- EUR 100,- EUR
 - d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 800,- EUR, aber nicht mehr als 1.000,- EUR 150,- EUR
 - e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.000,- EUR, aber nicht mehr als 1.400,- EUR 200,- EUR
 - f) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.400,- EUR, aber nicht mehr als 1.900,- EUR 300,- EUR
 - g) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.900,- EUR, aber nicht mehr als 2.800,- EUR 400,- EUR
 - h) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.800,- EUR, aber nicht mehr als 3.700,- EUR 500,- EUR
 - i) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.700,- EUR 600,- EUR
4. In § 8 Abs. 1 Buchst. c) werden die Worte und die Paragraphenangabe „der jährliche Mietaufwand (§ 3 Abs. 2)“ ersetzt durch „die jährliche Nettokaltmiete (§ 3 Abs. 1 S. 2) bzw. die Standplatzmiete (§ 3 Abs. 4)“.
5. In § 9 Abs. 1 werden die Worte und die Paragraphenangabe „den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2)“ ersetzt durch „die jährliche Nettokaltmiete (§ 3 Abs. 1 S. 2) bzw. die Standplatzmiete (§ 3 Abs. 4)“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Esens, den 15. Dezember 2008

Stadt Esens

Wilbers
Bürgermeister

(L. S.)

Buß
Stadtdirektor

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Moorweg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 12.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Moorweg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 02. Februar 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 3 vom 31. März 2006), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zweck abgestellt werden.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Steuermaßstab

1. Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Verpflichtungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für 1 Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente.
2. Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
3. Für eine Wohnflächenberechnung ist Artikel 1 der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche, über die Aufstellung von Betriebskosten und zur Änderung anderer Verordnungen vom 25. November 2003 (BGBl. S. 2346) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
4. Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete ausschließlich der Nebenkosten. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr
 - a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 400,- EUR 0,- EUR
 - b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 400,- EUR, aber nicht mehr als 600,- EUR 75,- EUR
 - c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 600,- EUR, aber nicht mehr als 800,- EUR 100,- EUR
 - d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 800,- EUR, aber nicht mehr als 1.000,- EUR 150,- EUR
 - e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.000,- EUR, aber nicht mehr als 1.400,- EUR 200,- EUR
 - f) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.400,- EUR, aber nicht mehr als 1.900,- EUR 300,- EUR
 - g) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.900,- EUR, aber nicht mehr als 2.800,- EUR 400,- EUR
 - h) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.800,- EUR, aber nicht mehr als 3.700,- EUR 500,- EUR
 - i) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.700,- EUR 600,- EUR
4. In § 8 Abs. 1 Buchst. c) werden die Worte und die Paragraphenangabe „der jährliche Mietaufwand (§ 3 Abs. 2)“ ersetzt durch „die jährliche Nettokaltmiete (§ 3 Abs. 1 S. 2) bzw. die Standplatzmiete (§ 3 Abs. 4)“.
5. In § 9 Abs. 1 werden die Worte und die Paragraphenangabe „den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2)“ ersetzt durch „die jährliche Nettokaltmiete (§ 3 Abs. 1 S. 2) bzw. die Standplatzmiete (§ 3 Abs. 4)“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Moorweg, den 12. November 2008

(L. S.)

Gemeinde Moorweg

Tobias
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 2. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 14. Dezember 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 15 vom 30. Dezember

1999), geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 30. Dezember 2005), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Steuermaßstab

1. Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Verpflichtungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für 1 Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente.
2. Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
3. Für eine Wohnflächenberechnung ist Artikel 1 der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche, über die Aufstellung von Betriebskosten und zur Änderung anderer Verordnungen vom 25. November 2003 (BGBl. S. 2346) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr

a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 400,- EUR	0,- EUR
b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 400,- EUR, aber nicht mehr als 600,- EUR	75,- EUR
c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 600,- EUR, aber nicht mehr als 800,- EUR	100,- EUR
d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 800,- EUR, aber nicht mehr als 1.000,- EUR	150,- EUR
e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.000,- EUR, aber nicht mehr als 1.400,- EUR	200,- EUR
f) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.400,- EUR, aber nicht mehr als 1.900,- EUR	300,- EUR
g) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.900,- EUR, aber nicht mehr als 2.800,- EUR	400,- EUR
h) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.800,- EUR, aber nicht mehr als 3.700,- EUR	500,- EUR
i) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.700,- EUR	600,- EUR

4. In § 8 Abs. 1 Buchst. c) werden die Worte und die Paragraphenangabe „der jährliche Mietaufwand (§ 3 Abs. 2)“ ersetzt durch „die jährliche Nettokaltmiete (§ 3 Abs. 1 S. 2).“

5. In § 9 Abs. 1 werden die Worte und die Paragraphenangabe „den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2)“ ersetzt durch „die jährliche Nettokaltmiete (§ 3 Abs. 1 S. 2).“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Neuharlingersiel, den 2. Dezember 2008

Gemeinde Neuharlingersiel

(L. S.)

Peters

Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Werdum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 24.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Werdum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 16. Dezember 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 15 vom 30. Dezember 1999), geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 30. Dezember 2005), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zweck abgestellt werden.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Steuermaßstab

1. Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Verpflichtungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für 1 Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente.

2. Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

3. Für eine Wohnflächenberechnung ist Artikel 1 der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche, über die Aufstellung von Betriebskosten und zur Änderung anderer Verordnungen vom 25. November 2003 (BGBl. S. 2346) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

4. Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete ausschließlich der Nebenkosten. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr

a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 400,- EUR	0,- EUR
b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 400,- EUR, aber nicht mehr als 600,- EUR	75,- EUR
c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 600,- EUR, aber nicht mehr als 800,- EUR	100,- EUR
d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 800,- EUR, aber nicht mehr als 1.000,- EUR	150,- EUR
e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.000,- EUR, aber nicht mehr als 1.400,- EUR	200,- EUR
f) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.400,- EUR, aber nicht mehr als 1.900,- EUR	300,- EUR
g) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.900,- EUR, aber nicht mehr als 2.800,- EUR	400,- EUR
h) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.800,- EUR, aber nicht mehr als 3.700,- EUR	500,- EUR
i) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.700,- EUR	600,- EUR

4. In § 8 Abs. 1 Buchst. c) werden die Worte und die Paragraphenangabe „der jährliche Mietaufwand (§ 3 Abs. 2)“ ersetzt durch „die jährliche Nettokaltmiete (§ 3 Abs. 1 S. 2) bzw. die Standplatzmiete (§ 3 Abs. 4)“.

5. In § 9 Abs. 1 werden die Worte und die Paragraphenangabe „den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2)“ ersetzt durch „die jährliche Nettokaltmiete (§ 3 Abs. 1 S. 2) bzw. die Standplatzmiete (§ 3 Abs. 4)“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Werdum, den 24.11.2008

Gemeinde Werdum

(L. S.)

Hass

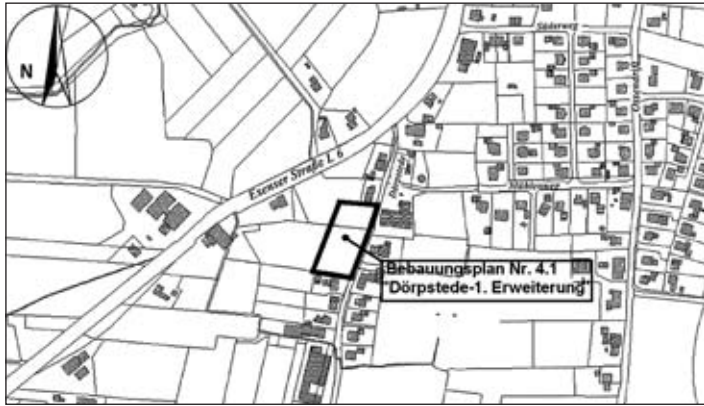
Bürgermeister

Bekanntmachung

A. Bebauungsplan Nr. 4.1 „Dörpstedt - 1. Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 57, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung

Der Rat der Gemeinde Schweindorf hat in seiner Sitzung am 15.10.2008 die oben genannte Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000; vervielfältigt mit Erlaubnis der Herausgeber: Katasteramt Wittmund

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Schweindorf, Feldkampen 1, 26556 Schweindorf, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 4.1 „Dörpstedt - 1. Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 57, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schweindorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schweindorf, den 01.12.2008

Gemeinde Schweindorf
Der Bürgermeister
Schuster

B. 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Dörpstedt - 1. Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 57, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung der Gemeinde Schweindorf wird gemäß § 13a Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Holtriem im Wege der Berichtigung wie folgt angepasst: Die bisherige Darstellung

„Flächen für die Landwirtschaft“ wird ersetzt durch die Darstellung „Wohnbauflächen“.

Der Geltungsbereich der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Dörpstedt - 1. Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 57, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung der Gemeinde Schweindorf (Übersichtsplan siehe unter A.).

Bei der vorgenannten Berichtigung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, auf den Vorschriften über die Aufstellung und Genehmigung von Bauleitplänen keine Anwendung finden.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig mit dem oben genannten Bebauungsplan wirksam.

Westerholt, den 01.12.2008

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindebürgermeister
Dirks

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Spiekeroog

6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie

Bebauungsplan „Dorf“ und Bebauungsplan „Achter d' Diek“
Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 04.12.2008 beschlossenen 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 12.12.2008 (Az. 61/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spiekeroog unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bebauungspläne „Dorf“ und „Achter d' Diek“

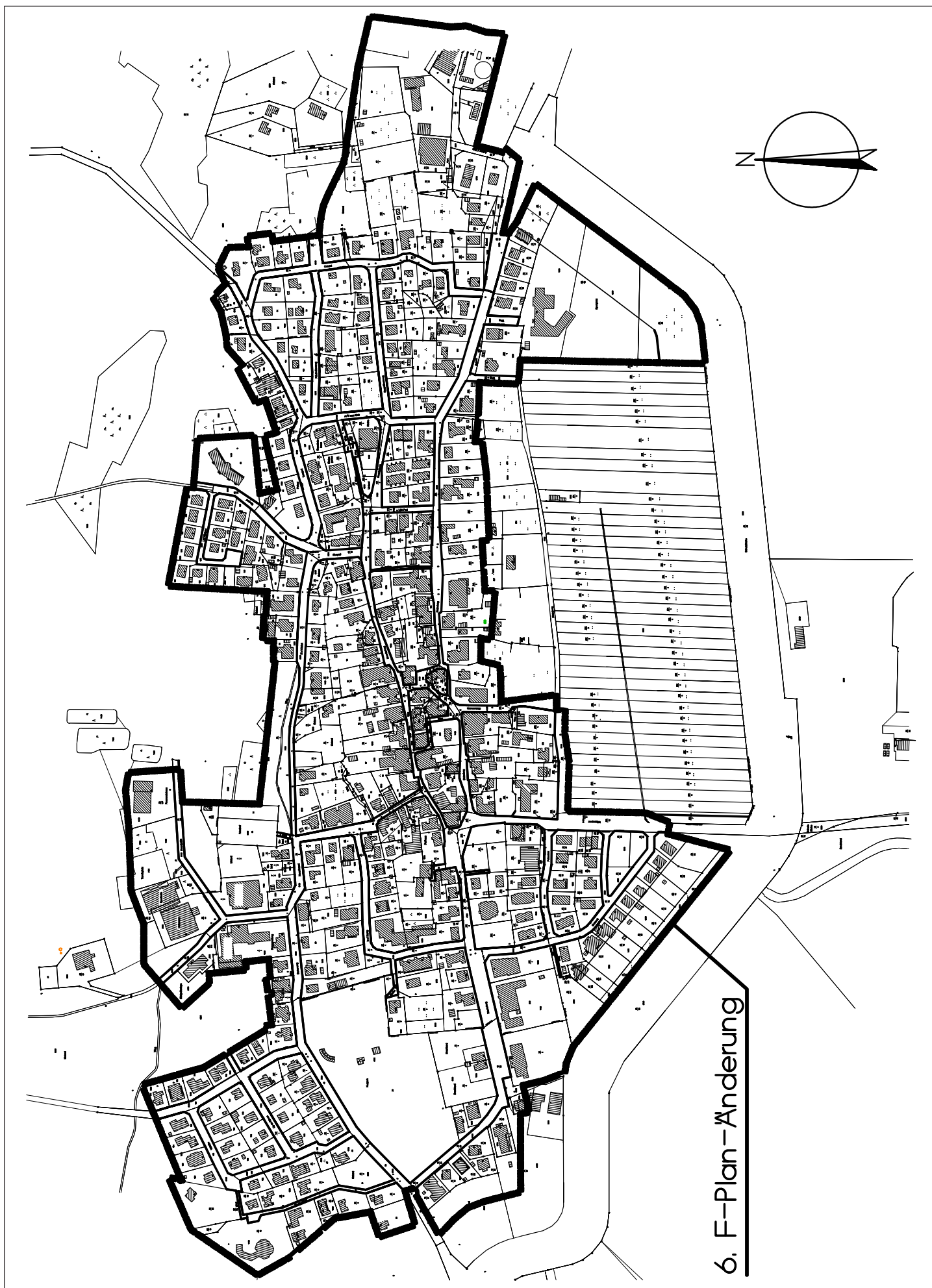
Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 04.12.2008 die Bebauungspläne „Dorf“ und „Achter d' Diek“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzungen beschlossen.

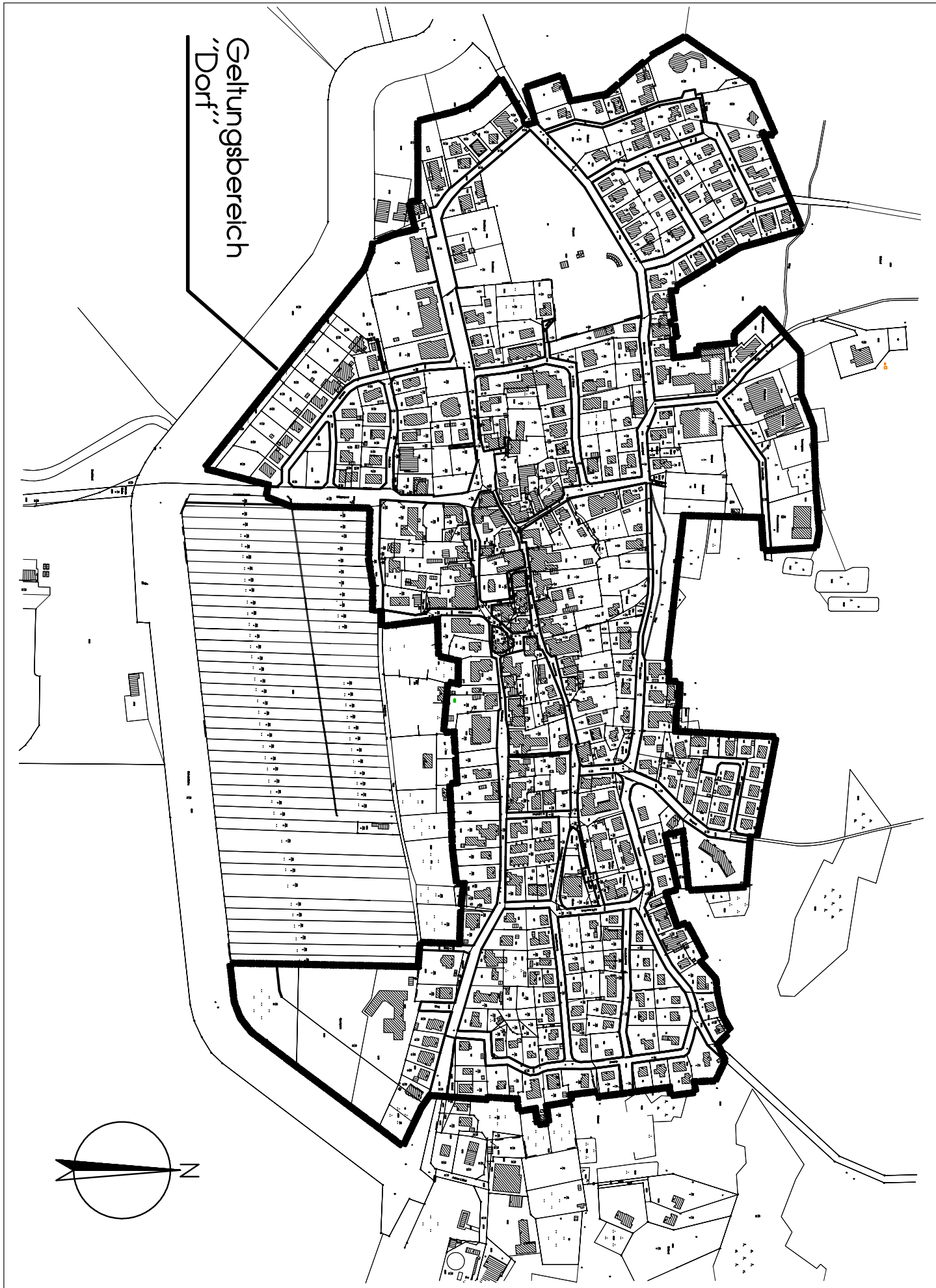
Die Bebauungspläne „Dorf“ und „Achter d' Diek“ werden mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

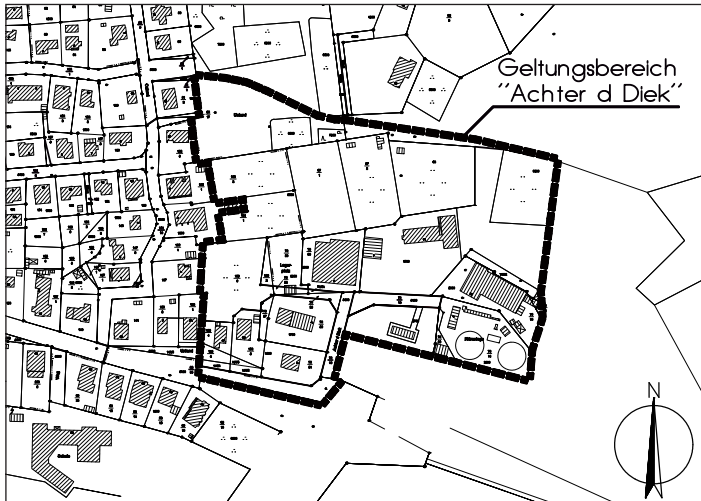
Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spiekeroog unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Bebauungspläne „Dorf“ und „Achter d' Diek“ werden mit den Begründungen ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Spiekeroog, Westerloog 2, 26474 Spiekeroog zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die räumlichen Geltungsbereiche der 6. Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungspläne „Dorf“ und „Achter d' Diek“ sind den nachstehenden Übersichtsplänen zu entnehmen.







Spiekeroog, den 12.12.2008

Fiegenheim
Bürgermeister

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund

**Bebauungsplan 6.1/B 88
„Jann-Berghaus-Straße/Eisenbahntrasse“
mit örtlichen Bauvorschriften**

und dritte Berichtigung des Flächennutzungsplanes

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2008 den Bebauungsplan 6.1/B 88 „Jann-Berghaus-Straße/Eisenbahntrasse“ mit den örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.1/B 88 „Jann-Berghaus-Straße/Eisenbahntrasse“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die Bebauungsplanfestsetzung stand im Widerspruch zur bisher gültigen Flächennutzungsplandarstellung. Mit dem Inkrafttreten des vorgenannten Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan daher im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

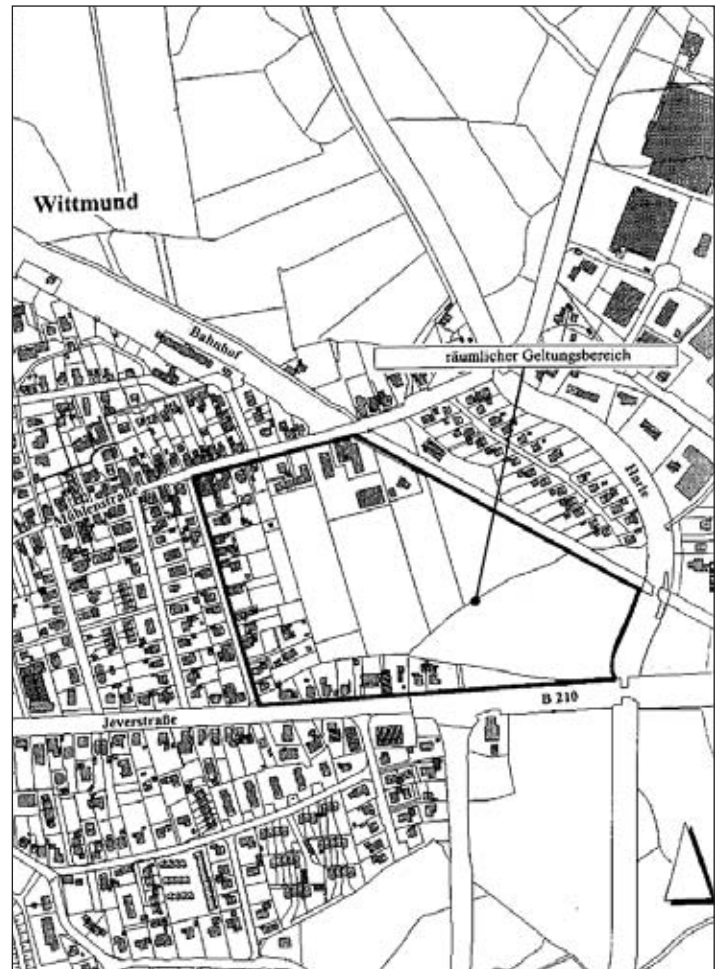
Der Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der anliegenden Übersicht ersichtlich.

Wittmund, den 30. Dezember 2008

Claußen
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6.1/B 88
„Jann-Berghaus-Straße/Eisenbahntrasse“



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Stadt Wittmund
– Bauamt –

Bekanntmachung Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund

**Bebauungsplan 6.1/B 93 „Erweiterung des Gewerbegebietes Ost
im Bereich der Aseler Straße“**

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2008 den Bebauungsplan 6.1/B 93 „Erweiterung des Gewerbegebietes Ost im Bereich der Aseler Straße“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.1/B 93 „Erweiterung des Gewerbegebietes Ost im Bereich der Aseler Straße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer

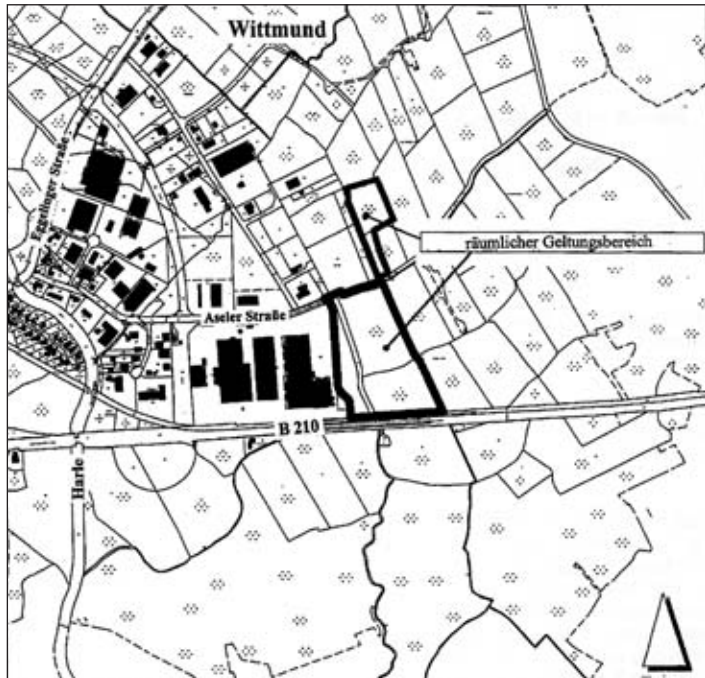
318/328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der anliegenden Übersicht ersichtlich.

Wittmund, den 30. Dezember 2008

Claußen
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6.1/B 93 „Erweiterung des Gewerbegebietes Ost im Bereich der Aseler Straße“



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Ortschaft Ardorf

Erste Änderung des Bebauungsplanes 6.2/B 15 „Biogasanlage südöstlich der Kläranlage Ardorf“

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2008 die erste Änderung des Bebauungsplanes 6.2/B 15 „Biogasanlage südöstlich der Kläranlage Ardorf“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die erste Änderung des Bebauungsplanes 6.2/B 15 „Biogasanlage südöstlich der Kläranlage Ardorf“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

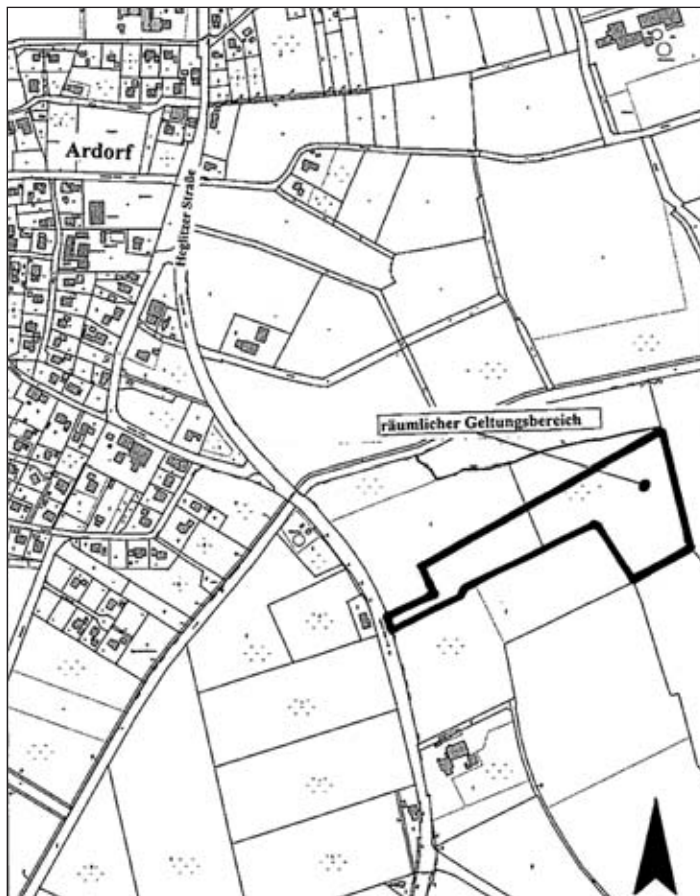
Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der anliegenden Übersicht ersichtlich.

Wittmund, den 30. Dezember 2008

Claußen
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der ersten Änderung des Bebauungsplanes 6.2/B 15 „Biogasanlage südöstlich der Kläranlage Ardorf“



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Ortschaft Burhufe

Erste Änderung des Bebauungsplanes 6.4/B 1 (neu) „Raiffeisenstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2008 die erste Änderung des Bebauungsplanes 6.4/B 1 (neu) „Raiffeisenstraße“ mit den örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die erste Änderung des Bebauungsplanes 6.4/B 1 (neu) „Raiffeisenstraße“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der

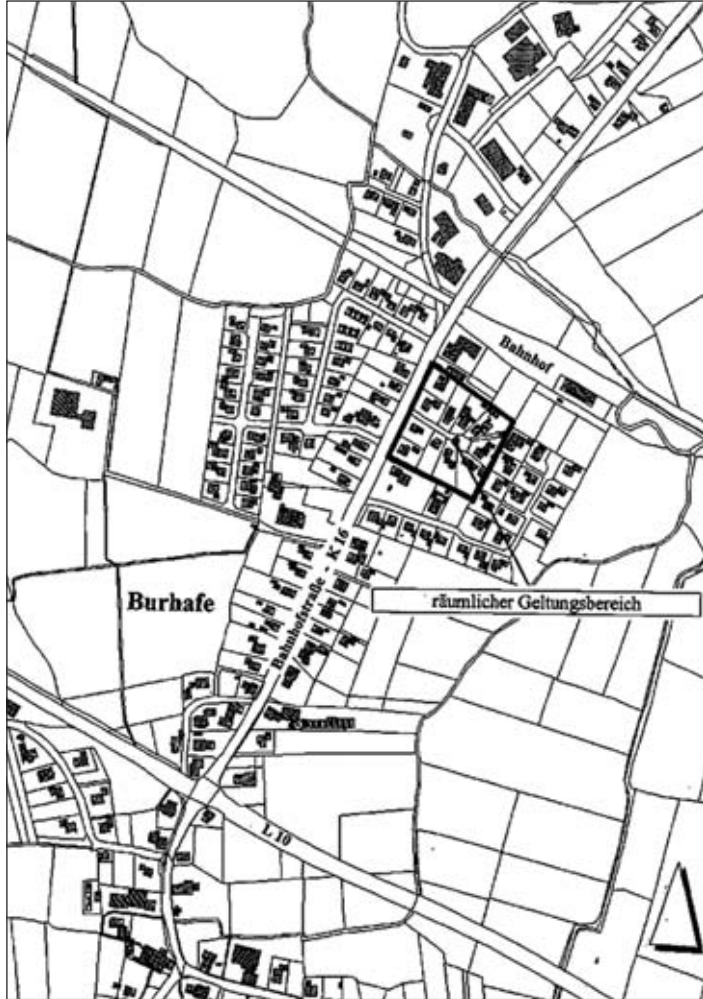
Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der anliegenden Übersicht ersichtlich.

Wittmund, den 30. Dezember 2008

Claußen
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der ersten Änderung des Bebauungsplanes 6.4/B 1 (neu)



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung Bauleitplanung in der Ortschaft Burhufe

Zweite Änderung des Bebauungsplanes 6.4/B 11 „Mullbarger Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften und fünfte Berichtigung des Flächennutzungsplanes

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2008 die zweite Änderung des Bebauungsplanes 6.4/B 11 „Mullbarger Straße“ mit den örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die zweite Änderung des Bebauungsplanes 6.4/B 11 „Mullbarger Straße“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die Bebauungsplanfestsetzung stand im Widerspruch zur bisher gültigen Flächennutzungsplandarstellung. Mit dem Inkrafttreten des vorgenannten Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan daher im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungs-

ansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

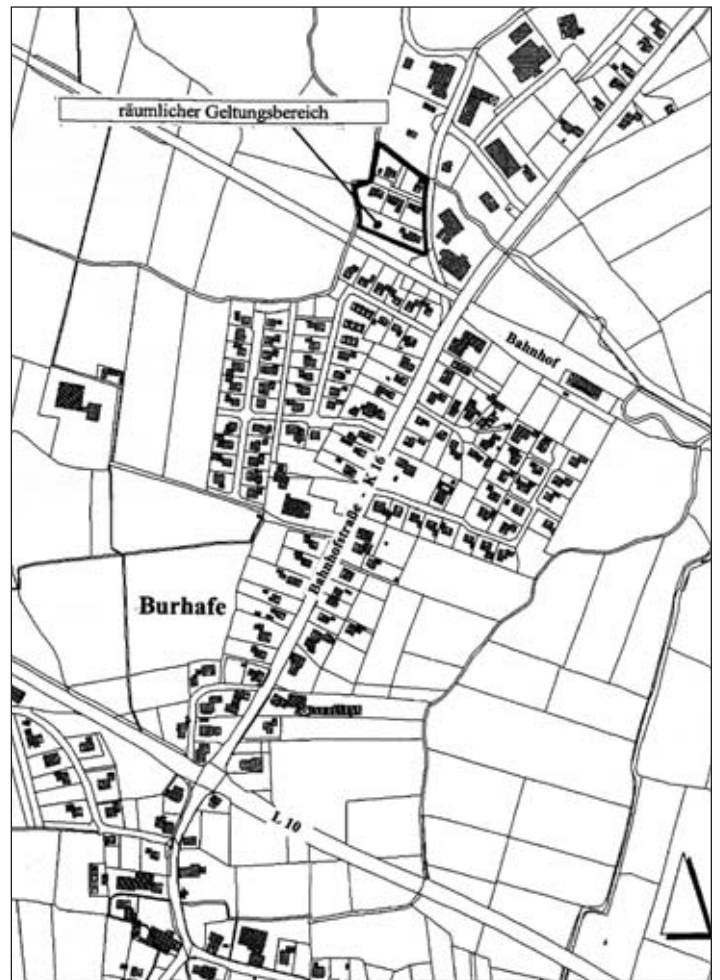
Der Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der anliegenden Übersicht ersichtlich.

Wittmund, den 30. Dezember 2008

Claußen
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der zweiten Änderung des Bebauungsplanes 6.4/B 11



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Gemeinde Friedeburg

Bekanntmachung von Bauleitplänen

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 von Wiesedermeer

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 von Wiesedermeer gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 von Horsten „Horster Mitte“

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 von Horsten gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 von Bentstreek „Erweiterung Bruthörn“

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 von Bentstreek gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen.

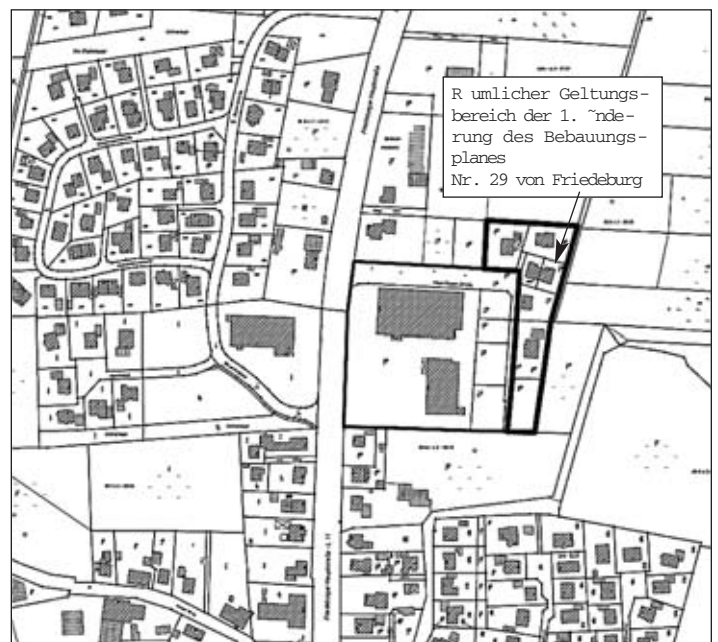


Mit dieser Bekanntmachung tritt die als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 von Friedeburg „Nordost“

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 von Friedeburg gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die o. g. Bebauungsplanänderungen liegen einschließlich den Begründungen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, aus und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie gem. § 215 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht

worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen.

Friedeburg, den 30.12.2008

Die Bürgermeisterin
Emmelmann

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Wittmund
für den Ev.-luth. Kirchenkreis Harlingerland

Bekanntmachung über die 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerholt

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerholt hat am 4. November 2008 folgende 1. Änderungen der Friedhofsordnung vom 7. Oktober 2004 beschlossen:

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre. Auf dem neuen Friedhof, Abteilung 1 bis 4, beträgt die Ruhefrist 40 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

Der Kirchenvorstand Harlingerland hat am 25.11.2008 den Kirchenvorstandsbeschluss über die Änderung der Friedhofsordnung gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung tritt am 1.1.2009 in Kraft.

Wittmund, den 3. Dezember 2008

Im Auftrage:

**Ev.-luth. Kirchenkreisamt Wittmund
für den Ev.-luth. Kirchenkreis Harlingerland**

**Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften**
Amt für Landentwicklung Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Aurich, den 8.12.2008

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Wittmund-Nord Vorzeitige Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Wittmund-Nord, Landkreis Wittmund, wird gemäß § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150), die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes in der durch den Nachtrag I geänderten Fassung mit Wirkung zum **15. Dezember 2008, 0.00 Uhr** angeordnet.

Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan in der Fassung des Nachtrages I vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Zu dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, wurde durch die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG vom 22.11.2005 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt. Änderungen der Ergebnisse der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG wurden jeweils vereinbart. Weiterer Bestimmungen bedarf es daher nicht.

Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb können auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart,

die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen, nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, vorgenommen werden.

Über Anträge auf Regelung von Pachtverhältnissen gemäß §§ 70 und 71 FlurbG sowie auf Entscheidung über die Beteiligung von Nießbrauchern an den Eigentümern zur Last fallenden Beiträgen (§ 19 FlurbG) entscheidet gemäß § 71 Satz 1 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Anträge müssen gemäß § 71 Satz 3 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Amt für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), wird hiermit die sofortige Vollziehbarkeit der vorzeitigen Ausführungsanordnung angeordnet.

Begründung:

Die nach § 63 Abs. 1 FlurbG für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben.

Die gegen den Flurbereinigungsplan und den Nachtrag I eingelegten Rechtsbehelfe sind erledigt bzw. der zuständigen Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Durch einen Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes würden erhebliche Nachteile erwachsen, daher ist gemäß § 63 Abs. 1 FlurbG die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes anzuordnen.

Die verbliebenen Widerspruchsführer erfahren durch den Eintritt des neuen Rechtszustandes keine Nachteile. Der Flurbereinigungsplan kann im weiteren Rechtsbehelfsverfahren geändert werden. Die Änderungen wirken in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG). Den übrigen Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens Wittmund-Nord ist es nicht zuzumuten, eine weitere Verzögerung hinzunehmen. Der neue Rechtszustand ist besonders dringlich, da das Flurbereinigungsgesetz keine Vorabregelungen des Eigentums für Teilgebiete erlaubt.

Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans würden einem großen Teil der Beteiligten voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen, da besonders

- der gesamte rechtsgeschäftliche Grundstücksverkehr im Flurbereinigungsgebiet erheblich erschwert wäre,
- die Aufnahme von dinglich gesicherten Darlehen für Investitionen bis zur Eintragung der neuen Grundstücke in das Grundbuch nicht oder nur erschwert möglich wäre, da Kreditinstitute, die Darlehen auf den alten u. U. in der Natur nicht mehr vorhandenen Grundstücken nur ungern oder gar nicht sichern,
- das Grundbuch nach § 82 FlurbG im Interesse verschiedener Antragsteller nicht vorzeitig berichtigt werden könnte,
- bei starkem Grundstücksverkehr fortgesetzt zeitraubende Berichtigungen der Verfahrensunterlagen erforderlich würden.

Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes werden der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs und die damit verbundene Rechtsunsicherheit beendet. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass neben der Katasterberichtigung die Teilnehmer im Grundbuch als neue Eigentümer eingetragen werden können und somit auch rechtlich über ihre neuen Grundstücke verfügen können (Belastungen, Veräußerung, Erbauseinandersetzung, Erbbaurechte usw.).

Nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung und der Grundbuchberichtigung (§ 79 FlurbG) kann über die neuen Grundstücke problemlos verfügt werden, so dass keine Behinderung des Grundstücksverkehrs mehr besteht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum herbeigeführt wird. Die sofortige Vollziehbarkeit dient damit der Schaffung klarer Rechtsverhältnisse zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt. Der Allgemeinheit ist im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Das Interesse der Beteiligten, für die der Flurbereinigungsplan unanfechtbar ist, an einem möglichst kurzfristigen Eigentumsübergang überwiegt die Einzelinteressen der verbliebenen Widerspruchsführer an einem Aufschub bei weitem.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation,

Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden. Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, eingegangen ist.

Bohlen (S)

**Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften**
Amt für Landentwicklung Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Aurich, den 19.12.2008

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Carolinensiel Einleitungsbeschluss

Gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I, S. 3150), wird für Teile der Gemarkungen Carolinensiel, Funnix und Berdum, Stadt Wittmund, Landkreis Wittmund, ein Flurbereinigungsverfahren angeordnet, um den Landverlust anlässlich des Baues der kommunalen Ortsentlastungsstraße Carolinensiel auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und um die vom Straßenbau verursachten Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden, zumindest jedoch auf einen möglichst geringen Umfang zu beschränken. Darüber hinaus sollen in dem Flurbereinigungsverfahren nach §§ 1 und 37 FlurbG Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft, sowie Maßnahmen zu Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes verwirklicht werden.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1745,8048 ha mit folgender Gebietsabgrenzung:

Gemarkung	Flur 5 tlw.	Flur 9 tlw.	Flur 10 tlw.	Flur 11 tlw.	Flur 12
Carolinensiel	Flur 13	Flur 14	Flur 15	Flur 16 tlw.	Flur 17
	Flur 18 tlw.	Flur 19 tlw.	Flur 20 tlw.		

Gemarkung	Flur 1	Flur 2 tlw.	Flur 3
Funnix			

Gemarkung	Flur 1	Flur 2	Flur 3	Flur 4 tlw.
Berdum				

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, die mit dem vollständigen Einleitungsbeschluss sowie dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG) und der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG) in den Verwaltungen der Stadt Wittmund, den Gemeinden Neuaharlingersiel, Werdum und Wangerland zur Einsichtnahme für zwei Wochen nach Bekanntmachung ausliegt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 4 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt. Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergemeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Die Teilnehmergemeinschaft erhält den Namen

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Carolinensiel“.

Sie hat ihren Sitz in Carolinensiel.

Der Anteil an den Verfahrens- und Ausführungskosten, soweit er durch die Bereitstellung der von dem Unternehmen benötigten Flächen, durch die Behebung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur und durch die Ausführung der durch das Unternehmen erforderlich gewordenen gemeinschaftlichen Anlagen verursacht wird, ist nach Maßgabe des § 88 Nr. 8 u. Nr. 9 FlurbG von dem Unternehmensträger zu tragen. Der Anteil an den Verfahrenskosten wird pauschal nach der Größe des Einwirkungsgebietes festgesetzt. Der in der Gebietskarte dargestellte Einwirkungsgebiet hat eine Größe von 225 ha.

Begründung für die Einleitung:

Zur Entlastung des innerörtlichen Verkehrs in der Ortschaft Carolinensiel plant die Stadt Wittmund den Bau einer kommunalen Entlastungsstraße südlich von Carolinensiel. Das Straßenbauvorhaben ist mit Bescheid der damaligen Bezirksregierung Weser-Ems vom 08.01.2002 in das Mehrjahresprogramm des Landes Niedersachsen gemäß § 5 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes aufgenommen worden.

Das Planfeststellungsverfahren für das Straßenbauvorhaben wurde mit einer öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Wittmund vom 22.03.2008 eingeleitet. Zuständige Planfeststellungsbehörde ist der Landkreis Wittmund. Enteignungsrechtliche Grundlage ist das Niedersächsische Straßengesetz.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport als zuständige Enteignungsbehörde hat bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich (GLL Aurich) am 16.04.2008 die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG beantragt.

Das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes ist im Einvernehmen mit der Landwirtschaftlichen Berufsvertretung geregelt worden.

Das Straßenbauvorhaben durchschneidet Wirtschaftsflächen mit der Folge von unwirtschaftlichen Grundstücksgrößen und -formen. Die Trassen unterbrechen Wege und Gewässer. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind zu erwarten.

Durch entsprechende Bodenordnungsmaßnahmen sollen die Beeinträchtigungen für die Agrarstruktur, insbesondere die der allgemeinen Landeskultur, gemildert werden.

Das Wege- und Gewässernetz soll so umgestaltet werden, dass den landwirtschaftlichen Betrieben möglichst keine Nachteile verbleiben. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen soll nachhaltig gesichert werden.

Durch die Flurbereinigung sollen darüber hinaus die durch die Straßenbaumaßnahmen herbeigeführten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild mit geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§§ 10 u. 12 Niedersächsisches Naturschutzgesetz) kompensiert werden, soweit hierfür nicht Flächen außerhalb des Flurbereinigungsgebietes zur Verfügung stehen.

Durch die Straßenbaumaßnahmen einschließlich der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden ländliche Grundstücke im großen Umfang in Anspruch genommen. Für den Bau der Ortsentlastungsstraße werden im Flurbereinigungsgebiet etwa 10 ha benötigt.

Der den landwirtschaftlichen Betrieben entstehende Landverlust soll auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden. Es wird angestrebt, dass der Unternehmensträger Flächen erwirbt, um den zu verteilenden Landverlust zu vermindern.

Darüber hinaus sollen in dem Flurbereinigungsverfahren Ziele nach §§ 1 und 37 FlurbG verwirklicht werden. Dazu zählt der Ausbau des nicht den heutigen Anforderungen genügenden Wirtschaftswegenetzes sowohl für die Belange des landwirtschaftlichen Verkehrs als auch für die Belange des ländlichen Tourismus. Weiterhin soll der ländliche Grundbesitz soweit wie möglich zusammengelegt sowie an geeigneten Stellen Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes durchgeführt werden.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist so gewählt, dass der erforderliche Rahmen für die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen vorhanden ist, um die o. a. Ziele des Verfahrens möglichst vollkommen zu erreichen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 11.12.2008 durch die GLL Aurich über die geplante Flurbereinigung einschließlich der entstehenden Kosten aufgeklärt worden. Die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG genannten Organisationen und Behörden einschließlich der Verbände nach § 29 BNatSchG sind gehört und unterrichtet worden.

Die Kostenentscheidung bezüglich des Unternehmensträgers beruht auf § 88 Nr. 8 und Nr. 9 FlurbG. Die Kosten werden von der GLL Aurich zu gegebener Zeit festgesetzt.

Das Flurbereinigungsverfahren ist demnach einzuleiten, weil die formellen und sonstigen Voraussetzungen vorliegen und die Durchführung eines solchen Verfahrens zweckmäßig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der GLL Aurich – Amt für Landentwicklung –, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der GLL Aurich – Amt für Landentwicklung – eingegangen ist.

Bohlen

Anlage zum Einleitungsbeschluss im Flurbereinigungsverfahren Carolinensiel vom 19.12.2008

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für das Verfahren gelten von der Bekanntmachung an folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an den Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis auf die Meldepflicht archäologischer Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften
Amt für Landentwicklung Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Aurich, den 17.12.2008

Öffentliche Bekanntmachung Vorläufige Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Dunum

1. In dem mit Beschluss vom 22.07.2003 angeordneten und durch Anordnungen vom 13.05.2004 und 05.11.2008 geänderten Flurbereinigungsverfahren Dunum (s. Hinweis Nr. 3) werden die Beteiligten gem. §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150), hiermit zum **10.11.2009 vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen**.
2. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, d. h. der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke, wird im Einzelnen durch die Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tage geregelt.
3. Die Überleitungsbestimmungen liegen während der Bekanntmachung dieser vorläufigen Besitzeinweisung zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei der Verwaltung der Gemeinde Dunum, Gemeinde Stededorf, Gemeinde Moorweg, Samtgemeinde Esens und der Stadt Wittmund aus.
4. Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über (§ 66 FlurbG); es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.
5. Die Ergebnisse der neuen Feldeinteilung werden den Teilnehmern (Eigentümer und Erbbauberechtigte), denen neue Flächen zugeteilt werden, in **gesonderten** Terminen erläutert. Die Ladung dazu erfolgt durch ein **persönliches** Anschreiben. Allen übrigen Teilnehmern und den Nebenbeteiligten (wie Pächter und andere Inhaber von Rechten an Grundstücken) wird die neue Feldeinteilung in einem Termin am 23.01.2009 von 08.30 - 12.00 Uhr im Kirchengemeindehaus, Hauptstr. 36, Dunum, bekannt gegeben.
6. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes gemäß §§ 62 und 63 FlurbG kann auch über die bisherigen Grundstücke grundbuchmäßig verfügt werden. Hiervon sollte aber nach Möglichkeit abgesehen werden. Falls jedoch aus zwingenden Gründen grundbuchmäßige Verfügungen getroffen werden müssen, werden die Teilnehmer gebeten, zuvor bei der Flurbereinigungsbehörde Auskunft einzuholen.
7. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), wird hiermit die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung angeordnet.

Begründung:

Nach § 65 Abs. 1 FlurbG können die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen werden, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht. Diese Voraussetzungen sind in der Flurbereinigung Dunum erfüllt.

Nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft wird die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet, um die Ergebnisse der Flurbereinigung nutzen zu können und betriebswirtschaftliche Schwierigkeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die sofortige Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen und überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es entspricht dem Zweck der Flurbereinigung, den Übergang vom alten in den neuen Zustand unverzüglich vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Hierdurch sollen landeskulturelle Nachteile, so weit möglich, vermieden werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) – Amt für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Wider-

spruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) – Amt für Landentwicklung Aurich, eingegangen ist.

Hinweise:

1. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dieser Verwaltungsakt nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden kann, dass jemand mit der Zuteilung der neuen Flächen nicht einverstanden ist. Widersprüche dieser Art sind Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und können gem. § 59 FlurbG erst im Anhörungstermin zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes vorgebracht werden.

2. Bei Anträgen auf Agrarförderung etc. sind mit erfolgter vorläufiger Besitzeinweisung die neuen Grundstücke anzugeben. Entsprechende Unterlagen werden auf Antrag ausgehändigt.
3. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Mamburg, Stedesdorf, Dunum, Moorweg, Brill und Burhufe. Sie sind aus einer Gebietskarte zu ersehen, die in der Verwaltung der Gemeinde Dunum, Gemeinde Stedesdorf, Gemeinde Moorweg, Samtgemeinde Esens und der Stadt Wittmund mit den Überleitungsbestimmungen zur Einsichtnahme ausliegt.

Wieghaus

(S.)